

1079 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 17. 6. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz und das Nebengebühreuzulagengesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 246 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Anlage 1 Z 1.3 lit. d, Z 2.1, Z 2.1 a und Z 3.1 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

2. Anlage 1 Z 1.3 lit. d lautet:

„d) im auswärtigen Dienst das Diplom der Diplomatischen Akademie in Wien oder das Abschlußzeugnis einer vergleichbaren ausländischen postuniversitären Lehranstalt, wenn keines der folgenden Hochschulstudien abgeschlossen wurde: Studium der Rechtswissenschaften, Studium der Politikwissenschaft, sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium;“

3. In der Anlage 1 treten an die Stelle der Z 2.1 folgende Bestimmungen:

„2.1. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulbildung ersetzt, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A oder für eine der Verwendungsgruppe A gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe erfüllt wird.

2.1 a. Das Erfordernis der Z 2.1 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969,
- b) erfolgreicher Abschluß einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 50/1974, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und
- c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungs-gesetz, BGBl. Nr. 92/1985.“

4. In der Anlage 1 wird nach der Z 3.1 folgende Z 3.1 a eingefügt:

„3.1 a. Die Ernennungserfordernisse der Z 3.1 werden durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz,
- b) erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung oder der Werkmeisterprüfung und
- c) erfolgreicher Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C.“

Artikel II

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

2

1079 der Beilagen

1. § 12 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. die Zeit, die in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes
- a) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder
 - b) im Lehrberuf
 - aa) an einer inländischen öffentlichen Schule, Universität oder Hochschule oder
 - bb) an der Akademie der bildenden Künste oder
 - cc) an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule
- zurückgelegt worden ist;“

2. Am Ende des § 12 Abs. 2 Z 4 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 12 Abs. 2 Z 4 wird folgende lit. f angefügt:

- „f) in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes in einem Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen Universität oder Hochschule, der Akademie der bildenden Künste, der Österreichischen Nationalbibliothek, einer wissenschaftlichen Einrichtung des Bundes oder eines Bundesmuseums eingegangen worden ist;“

3. § 12 Abs. 2 Z 6 lautet:

- „6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen B, L 2b, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2 oder in eine der im § 12 a Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums
- a) an einer höheren Schule oder
 - b) — solange der Beamte damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat — an einer Akademie für Sozialarbeit
- bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;“

4. In § 12 Abs. 2 Z 8 lautet der Einleitungssatz:

- „8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppen A, L PA, L 1, S 1, H 1, PT 1, PT 2 (mit Hochschulbildung) oder für einen Richteramtsanwärter, Richter,

Staatsanwalt oder Universitäts(Hochschul)assistenten Ernennungserfordernis gewesen ist;“

5. § 13 Abs. 10 lautet:

- „(10) Der Monatsbezug des Beamten gebührt im halben Ausmaß, wenn
1. seine Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
 2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt. In den Fällen der Z 2 ruht der Anspruch auf Haushaltszulage, soweit diese gemäß § 3 Abs. 3 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974, eine Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes bewirkt.“

6. Dem § 30 a wird folgender Abs. 6 angefügt:

- „(6) Hat ein Beamter in einem Dienstbereich, bei dem es gemäß § 41 BDG 1979 nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, während der letzten 15 Jahre vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand während insgesamt 144 Monaten hindurch Anspruch auf eine Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 gehabt und ist dieser Anspruch vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand weggefallen, so ist diese Zulage nach den der letzten Bemessung zugrundeliegenden Kriterien (Anzahl der Vorrückungsbeträge oder Hundertsätze des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V) ruhegenüßfähig.“

7. Die Tabelle im § 42 Abs. 1 erhält für die Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 30. Juni 1993 folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
Schilling			
1	21 627	—	—
2	24 169	—	—
3	26 715	—	—
4	29 260	—	—
5	31 804	—	—
6	34 348	—	—
7	36 896	—	—
8	39 439	42 197	—
9	41 983	44 740	45 337
10	44 527	47 286	47 881
11	47 074	49 832	52 972
12	49 618	52 376	60 607
13	52 161	54 919	63 151
14	54 707	60 008	65 696
15	57 249	65 096	68 239
16	59 796	67 642	70 785

8. Die Tabelle in § 42 Abs. 1 erhält für die Zeit ab 1. Juli 1993 folgende Fassung:

1079 der Beilagen

3

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	23 127	—	—
2	25 669	—	—
3	28 215	—	—
4	30 760	—	—
5	33 304	—	—
6	35 848	—	—
7	38 396	—	—
8	40 064	42 197	—
9	42 483	44 740	45 337
10	44 902	47 286	47 881
11	47 324	49 832	52 972
12	49 743	52 376	60 607
13	52 161	54 919	63 151
14	54 707	60 008	65 696
15	57 249	65 096	68 239
16	59 796	67 642	70 785

9. § 44 Abs. 2 Z 2 erhält für die Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 30. Juni 1993 folgende Fassung:

- „2. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft, die nicht unter Z 3 oder 4 angeführt ist,
b) Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft ab der Gehaltsstufe 13 47,50“

10. § 44 Abs. 2 erhält für die Zeit ab 1. Juli 1993 folgende Fassung:

„(2) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

- | | Hundertsatz |
|--|-------------|
| 1. Staatsanwälte, soweit sie nicht unter Z 2 bis 6 angeführt sind | 37,22 |
| 2. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft, die nicht unter Z 3 oder 4 angeführt ist,
b) Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft ab der Gehaltsstufe 13 | 44,42 |
| 3. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft am Sitz eines Oberlandesgerichtes, soweit sie nicht unter Z 4 angeführt ist,
b) Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt,
c) Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg,
d) Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft ... | 54,61 |
| 4. a) Leiter der Staatsanwaltschaft Wien,
b) Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft,
c) Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur | 64,90 |
| 5. Erste Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur | 75,09 |
| 6. Leiter der Generalprokuratur | 85,38.“ |

11. § 44 Abs. 3 lautet:

„(3) Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I, die bei einer Justizbehörde in den Ländern verwendet werden, gebührt — beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I — ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 9,38% des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.“

12. Dem § 44 wird für die Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 30. Juni 1993 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Folgenden Staatsanwälten gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 2 oder gemäß den Abs. 2 und Abs. 3 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

- | | Hundertsatz |
|--|-------------|
| 1. Leiter einer Staatsanwaltschaft | 16,50 |
| 2. Erste Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft, die dauernd im erheblichen Ausmaß Justizverwaltungsaufgaben wahrnehmen | 13,26.“ |

13. Dem § 44 wird für die Zeit ab 1. Juli 1993 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Folgenden Staatsanwälten gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 2 oder gemäß den Abs. 2 und Abs. 3 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

- | | Hundertsatz |
|--|-------------|
| 1. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft,
b) Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft | 15,43 |
| 2. a) Erste Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft, die dauernd im erheblichen Ausmaß Justizverwaltungsaufgaben wahrnehmen,
b) Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft, die dauernd im erheblichen Ausmaß Justizverwaltungsaufgaben wahrnehmen | 12,40.“ |

14. § 45 lautet:

„Aufwandsentschädigung

§ 45. Den Staatsanwälten gebührt eine Aufwandsentschädigung; sie beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1 für

- | | Hundertsatz |
|--|-------------|
| 1. Staatsanwälte der Gehaltsstufen 1 bis 3 | 1,37 |
| 2. Staatsanwälte der Gehaltsstufen 4 bis 6 | 1,64 |
| 3. alle übrigen Staatsanwälte | 2,50.“ |

4

1079 der Beilagen

15. Die Tabelle im § 82 c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	S	12 887	24 606	39 369
	1	11 351	14 187	25 537
	2	8 512	11 351	22 697
	3	7 802	10 641	14 187
	3b	7 091	9 932	14 187
PT 2	S	11 680	16 582	20 608
	1	7 091	9 932	12 059
	1b	1 420	6 384	12 059
	2	2 838	6 384	8 512
	2b	994	2 838	8 512
	3	1 420	2 838	5 675
	3b	994	2 838	5 675
PT 3	1	1 420	2 838	4 257
	1b	994	2 838	4 257
	2	994	1 986	2 978
	3	708	1 135	1 559
PT 4	1	634	922	1 346
PT 5	1	284	425	569

16. Die Tabelle im § 82 c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungs- gruppe	der Dienst- zulagen- gruppe	im			
		Verwaltungsdienst	Postdienst	Postautodienst	Fernmeldedienst
PT 1	S	Leiter einer Gruppe in einer Dion	—	—	Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
	1	—	—	Leiter der Postautoleitung Wien	Leiter des Fernmeldebetriebsamtes Wien, Graz oder Linz
	2	Leiter einer Abteilung in einer Dion	—	Leiter einer sonstigen Postautoleitung	Leiter eines sonstigen Fernmeldebetriebsamtes
	3	—	—	Postautodienst Controller A	Stellvertreter des Leiters eines Fernmeldebetriebsamtes
	3b	Referent A in der GenDion	—	—	—
PT 2	S	Leiter des FGA	—	—	—
	1	Referent A in einer Dion	Leiter eines Postamtes I. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Abteilung in einer Postautoleitung	Leiter der Technischen Stelle in einem Fernmeldebetriebsamt
	1b	Referent B in der GenDion, Referent B 1 in einer Dion	—	—	—
	2	Stellvertreter des Leiters des Rechenzentrums	Leiter eines Postamtes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) I	Leiter eines Betriebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines Betriebsbezirkes B in einem Fernmeldebetriebsamt

1079 der Beilagen

5

in der Verwendungs- gruppe	der Dienst- zulagen- gruppe	im			
		Verwaltungsdienst	Postdienst	Postautodienst	Fernmeldedienst
	2b	Referent B 2 in einer Dion	—	—	Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt
	3	Leiter der RZ-Planung	Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) II	Leiter eines Kabelmeß- und Instandhaltungsdienstes
	3b	Referent B 3 in einer Dion	—	—	—
PT 3	1	Anwendungsorganisator	Leiter eines Postamtes II. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) III	Leiter einer Planungsgruppe in einer Bau- und Planungsstelle
	1b	Referent B 4 in einer Dion	—	—	—
	2	Programmierer	Leiter eines Postamtes II. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) IV	Meßspezialist
	3	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) V	Systemtechniker/OES im Turnusdienst mit regelmäßigem Nachtdienst
PT 4	1	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse, Stufe 4b	—	Heimaufsicht in einem Lehrlingswohnheim
PT 5	1	—	Leiter eines Postamtes III. Klasse	—	—

17. § 82 c Abs. 4 lautet:

„(4) Durch die für die Verwendungsgruppe PT 1 und für die Dienstzulagen-Gruppe S der Verwendungsgruppe PT 2 vorgesehene Dienstzulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Jeweils die Hälfte dieser Dienstzulage gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.“

18. Dem § 82 c wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Übt ein Beamter der Post- und Telegraphenverwaltung eine im § 82 a Abs. 5 angeführte Funktion nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates aus, so gebührt ihm hiefür eine nicht ruhegenußfähige Dienstabgeltung in der Höhe von 50% des Unterschiedsbetrages von

1. seinem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage und der nach § 12 b zu berücksichtigenden Zulagen) oder
 2. seinem Fixgehalt
- und dem für die vertretungsweise ausgeübte Funktion vorgesehenen, insgesamt höheren Fixgehalt.“

19. Die §§ 85 und 85 a werden aufgehoben.

20. § 87 wird aufgehoben.

21. Dem § 90 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Es treten in Kraft:

1. § 42 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993, § 44 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Art. II Z 9 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993, § 44 Abs. 5 in der Fassung des Art. II Z 12 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1993,
2. § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 10, § 30 a Abs. 6, § 44 Abs. 3 und § 45 samt Überschrift, § 82 c Abs. 1, 2, 4 und 10, § 91 Abs. 2 und § 92 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Juli 1993,
3. § 42 Abs. 1 in der Fassung des Art. II Z 8 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993, § 44 Abs. 2 in der Fassung des Art. II Z 10 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 und § 44 Abs. 5 in der Fassung des Art. II Z 13 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Juli 1993.

2

(6) Die Aufhebung der §§ 85, 85 a und 87, der Überschrift vor § 92 a und des § 94 a durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993 wird mit Ablauf des 30. Juni 1993 wirksam.“

22. § 91 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 gilt nicht für die in den §§ 90, 92 und 93 Abs. 9 Z 5 enthaltenen Zitierungen.“

23. § 92 lautet samt Überschrift:

„Übergangsbestimmungen zu § 12

§ 92. (1) Wurde ein früheres Bundesdienstverhältnis des Beamten wegen Ausgliederung der Einrichtung, an der er tätig war, aus dem Bund beendet und hat der Beamte im Rahmen eines Dienstverhältnisses weiterhin an derselben Einrichtung Dienst versehen, so ist die Zeit dieses späteren Dienstverhältnisses bei der Festsetzung des Vorrückungstichtages wie eine Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft zu behandeln.

(2) Eine Berücksichtigung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. dem Beamten aus Anlaß der Ausgliederung die Möglichkeit eingeräumt worden ist, seinen Dienst an der ausgegliederten Einrichtung weiterhin im Rahmen eines Bundesdienstverhältnisses auszuüben, und er sich für die Beendigung des Bundesdienstverhältnisses entschieden hat oder
2. der Beamte nicht innerhalb von drei Jahren nach Beendigung dieses Bundesdienstverhältnisses ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingegangen ist oder
3. der Beamte beim Ausscheiden aus dem Bundesdienst eine Abfertigung erhalten und diese dem Bund nicht zurückgezahlt hat.“

24. Die Überschrift vor § 92 a entfällt.

25. § 94 a wird aufgehoben.

Artikel III

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. die Zeit, die in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes
- a) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder
 - b) im Lehrberuf
 - aa) an einer inländischen öffentlichen Schule, Universität oder Hochschule oder

bb) an der Akademie der bildenden Künste oder

cc) an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule

zurückgelegt worden ist;“

2. Am Ende des § 26 Abs. 2 Z 4 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 26 Abs. 2 Z 4 wird folgende lit. f angefügt:

„f) in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes in einem Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen Universität oder Hochschule, der Akademie der bildenden Künste, der Österreichischen Nationalbibliothek, einer wissenschaftlichen Einrichtung des Bundes oder eines Bundesmuseums eingegangen worden ist;“

3. § 26 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppen a, b, l pa, l 1, l 2, k 1 oder k 2 aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums

a) an einer höheren Schule oder

b) — solange der Vertragsbedienstete damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat — an einer Akademie für Sozialarbeit

bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragsbedienstete den Abschluß dieser Ausbildung hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;“

4. In § 26 Abs. 2 Z 8 lautet der Einleitungssatz:

„8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Vertragsbediensteten in einer der Entlohnungsgruppen a, l pa oder l 1 oder für den Vertragsassistenten Aufnahmeerfordernis gewesen ist;“

5. § 35 Abs. 3 b lautet:

„(3 b) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung einem Vertragsbediensteten auch dann, wenn das Dienstverhältnis

1. mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und

a) bei Männern nach der Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach der Vollendung des 60. Lebensjahres oder

- b) wegen der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
2. wegen Inanspruchnahme
- a) einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
- b) einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung
- durch den Vertragsbediensteten gekündigt wird.“

6. Nach § 35 Abs. 3 b werden folgende Abs. 3 c, 3 d und 3 e eingefügt:

„(3 c) Abweichend vom Abs. 2 gebührt einem Vertragsbediensteten eine Abfertigung auch dann, wenn das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und er wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung das Dienstverhältnis

1. kündigt oder
2. mit einem im § 253 c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortsetzt.

Der Anspruch auf Abfertigung gemäß Z 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit.

(3 d) Hat der Vertragsbedienstete eine Abfertigung gemäß Abs. 3 c erhalten, sind die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gleitpension zurückgelegten Dienstzeiten für einen weiteren Abfertigungsanspruch nicht zu berücksichtigen.

(3 e) Hat eine Abfertigung gemäß Abs. 3 c das nach Abs. 4 mögliche Höchstausmaß erreicht, so entsteht ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gleitpension kein weiterer Abfertigungsanspruch. In allen übrigen Fällen entsteht ein weiterer Abfertigungsanspruch nur insoweit, als

1. die Anzahl der der Abfertigung zugrundegelegten Monatsentgelte (samt allfälligen Haushaltszulagen) anlässlich der Inanspruchnahme der Gleitpension und
2. die Anzahl der der Abfertigung zugrundegelegten Monatsentgelte (samt allfälligen Haushaltszulagen) anlässlich der Beendigung der Inanspruchnahme der Gleitpension

zusammen das nach Abs. 4 mögliche Höchstausmaß nicht übersteigen.“

7. Die Überschrift vor § 72 a lautet:

„Übergangsbestimmungen zu § 26“

8. Nach § 72 a wird folgender § 72 b eingefügt:

„§ 72 b. (1) Wurde ein früheres Bundesdienstverhältnis des Vertragsbediensteten wegen Ausgliederung der Einrichtung, an der er tätig war, aus dem Bund beendet und hat der Vertragsbedienstete im

Rahmen eines Dienstverhältnisses weiterhin an derselben Einrichtung Dienst versehen, so ist die Zeit dieses späteren Dienstverhältnisses bei der Festsetzung des Vorrückungstages wie eine Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft zu behandeln.

(2) Eine Berücksichtigung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. dem Vertragsbediensteten aus Anlaß der Ausgliederung die Möglichkeit eingeräumt worden ist, seinen Dienst an der ausgegliederten Einrichtung weiterhin im Rahmen eines Bundesdienstverhältnisses auszuüben, und er sich für die Beendigung des Bundesdienstverhältnisses entschieden hat oder
2. der Vertragsbedienstete nicht innerhalb von drei Jahren nach Beendigung dieses Bundesdienstverhältnisses ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingegangen ist oder
3. der Vertragsbedienstete beim Ausscheiden aus dem Bundesdienst eine Abfertigung erhalten und diese dem Bund nicht zurückgezahlt hat.“

9. § 73 c lautet:

„§ 73 c. Eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit einem Vertragslehrer, dem der Bund die Möglichkeit einräumt, im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem ausländischen Rechts-träger

1. an einer zweisprachigen Schule im Ausland zu unterrichten oder
2. in der Betreuung und Unterstützung von Deutschlehrern im Unterricht an Schulen im Ausland oder in der Aus- und Fortbildung solcher Lehrer tätig zu sein,

gilt nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 4.“

10. Dem § 76 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 26 Abs. 2, § 35 Abs. 3 b bis 3 e, die Überschrift vor § 72 a, § 72 b und § 73 c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

Artikel IV

Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Grundlage für die Bemessung des Zuschusses nach Abs. 7 ist der im Kostennachweis genannte Rechnungsbetrag abzüglich der Frühstückskosten. Ist die Höhe der Frühstückskosten aus dem Kostennachweis nicht ersichtlich, so ist der

Rechnungsbetrag um 15% der dem Beamten gebührenden Tagesgebühr zu kürzen.“

2. § 77 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 77 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 13 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

Artikel V

Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 873/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Z 14 wird die Zitierung „§ 20“ durch die Zitierung „§ 82“ ersetzt.

2. Am Ende des § 90 Abs. 2 Z 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 90 Abs. 2 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. § 3 Z 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

Artikel VI

Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) An Akademien für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der Berater im land- und forstwirtschaftlichen Beratungswesen vermindert sich, wenn diese Akademien zugleich Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie und Land- und forstwirtschaftliches berufspädagogisches Institut sind, das Ausmaß der Lehrverpflichtung nachstehend angeführter Lehrer wie folgt: die des mit der ständigen verwaltungsmäßigen Unterstützung des Leiters beauftragten Lehrers um vier Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, die des mit der Leitung der Lehrerfortbildung und des mit der Leitung der Beraterfortbildung beauftragten Lehrers um je vier Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.“

2. Dem § 14 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 3 Abs. 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. September 1993 in Kraft.“

Artikel VII

Änderung des Richterdienstgesetzes

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 873/1992 und Art. XI § 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 91/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 65 a lautet:

„Gehalt des Richteramtsanwärters

§ 65 a. Das Gehalt des Richteramtsanwärters beträgt 20 693 S.“

2. Die Tabelle im § 66 Abs. 2 erhält für die Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 30. Juni 1993 folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	21 627	—	—
2	24 169	—	—
3	26 715	—	—
4	29 260	—	—
5	31 804	—	—
6	34 348	—	—
7	36 896	—	—
8	39 439	42 197	—
9	41 983	44 740	45 337
10	44 527	47 286	47 881
11	47 074	49 832	52 972
12	49 618	52 376	60 607
13	52 161	54 919	63 151
14	54 707	60 008	65 696
15	57 249	65 096	68 239
16	59 796	67 642	70 785

3. Die Tabelle im § 66 Abs. 2 erhält für die Zeit ab 1. Juli 1993 folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	23 127	—	—
2	25 669	—	—
3	28 215	—	—
4	30 760	—	—
5	33 304	—	—
6	35 848	—	—
7	38 396	—	—
8	40 064	42 197	—
9	42 483	44 740	45 337
10	44 902	47 286	47 881
11	47 324	49 832	52 972
12	49 743	52 376	60 607
13	52 161	54 919	63 151
14	54 707	60 008	65 696
15	57 249	65 096	68 239
16	59 796	67 642	70 785

4. § 68 a Abs. 1 Z 4 erhält für die Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 30. Juni 1993 folgende Fassung:

1079 der Beilagen

9

- „4. a) Vorsteher des Bezirksgerichtes
Innere Stadt Wien,
b) Richter der Gehaltsgruppe II ab
der Gehaltsstufe 13 47,50“

5. § 68 a Abs. 1 erhält für die Zeit ab 1. Juli 1993 folgende Fassung:

„(1) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

	Hundertsatz
1. Richteramtsanwärter ohne Prüfung .	5,70
2. Richteramtsanwärter mit Prüfung . .	8,60
3. Richter, soweit sie nicht unter Z 4 bis 8 angeführt sind	28,99
4. a) Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, b) Richter der Gehaltsgruppe II ab der Gehaltsstufe 13	44,42
5. a) Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz, soweit sie nicht unter Z 6 angeführt sind, b) Vizepräsidenten eines Oberlan- desgerichtes, c) Richter der Gehaltsgruppe III bis einschließlich der Gehalts- stufe 12	54,61
6. a) Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, b) Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, c) Richter der Gehaltsgruppe III ab der Gehaltsstufe 13	69,40
7. a) Präsidenten eines Oberlandesge- richtes, b) Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes	75,09
8. Präsident des Obersten Gerichtsho- fes	85,38.“

6. § 68 a Abs. 3 lautet:

„(3) Richtern, die auf eine Planstelle eines Gerichtshofes erster Instanz ernannt sind und dort verwendet werden oder zur Dienstleistung zu einer anderen Justizbehörde in den Ländern zugeteilt sind, gebührt — beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I — ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 9,38 vH des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.“

7. Dem § 68 a wird für die Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 30. Juni 1993 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Folgenden Richtern gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 1 oder gemäß den Abs. 1 und Abs. 3 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

Hundertsatz

1. Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest drei ganze Richterplanstellen systemisiert sind 10,03
2. a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest zehn ganze Richterplanstellen systemisiert sind,
b) Vizepräsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz, die dauernd im erheblichen Ausmaß Justizverwaltungsaufgaben wahrnehmen 13,26
3. a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest 20 ganze Richterplanstellen systemisiert sind, ausgenommen der Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien,
b) Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz 16,50.“

8. Dem § 68 a wird für die Zeit ab 1. Juli 1993 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Folgenden Richtern gebührt ein Zuschlag zur Dienstzulage gemäß Abs. 1 oder gemäß den Abs. 1 und Abs. 3 in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

Hundertsatz

1. Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest drei ganze Richterplanstellen systemisiert sind 9,38
2. a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest zehn ganze Richterplanstellen systemisiert sind,
b) Vizepräsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz, die dauernd im erheblichen Ausmaß Justizverwaltungsaufgaben wahrnehmen 12,40
3. a) Vorsteher eines Bezirksgerichtes, bei dem zumindest 20 ganze Richterplanstellen systemisiert sind, ausgenommen der Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien,
b) Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz,
c) Präsidenten eines Oberlandesgerichtes 15,43.“

9. § 68 e lautet:

„Aufwandsentschädigung

§ 68 e. Den Richtern gebührt eine Aufwandsentschädigung; sie beträgt in Hundertsätzen des

Gehaltes eines Richters der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1 für

	Hundersatz
1. Richter der Gehaltsstufen 1 bis 3 ...	1,37
2. Richter der Gehaltsstufen 4 bis 6 ...	1,64
3. alle übrigen Richter	2,50.“

10. § 171 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Richtern, die vor dem 1. Jänner 1993 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist der im § 68 a Abs. 4 in der Fassung des Art. VII Z 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 vorgesehene Zuschlag zur Dienstzulage der Bemessung des Ruhegenusses nicht zugrunde zu legen.“

11. Dem § 171 wird für die Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 30. Juni 1993 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für Hinterbliebene nach solchen Richtern für die Bemessung des Versorgungsgenusses.“

12. Dem § 171 werden für die Zeit ab 1. Juli 1993 folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Bei Richtern, die vor dem 1. Juli 1993 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist der im § 68 a Abs. 4 in der Fassung des Art. VII Z 8 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 vorgesehene Zuschlag zur Dienstzulage der Bemessung des Ruhegenusses nicht zugrunde zu legen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für Hinterbliebene nach solchen Richtern für die Bemessung des Versorgungsgenusses.“

13. Dem § 173 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Es treten in Kraft:

- § 171 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 ab 1. Jänner 1993,
- § 66 Abs. 2 in der Fassung des Art. VII Z 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993, § 68 a Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Art. VII Z 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993, § 68 a Abs. 4 in der Fassung des Art. VII Z 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 und § 171 Abs. 4 in der Fassung des Art. VII Z 11 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 ab 1. Jänner 1993,
- § 65 a samt Überschrift, § 68 a Abs. 3 und § 68 e samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 ab 1. Juli 1993,
- § 66 Abs. 2 in der Fassung des Art. VII Z 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993, § 68 a Abs. 1 in der Fassung des Art. VII Z 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993, § 68 a Abs. 4 in der Fassung des Art. VII Z 8 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 und § 171 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Art. VII Z 12 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Juli 1993.“

Artikel VIII

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 58 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Es treten in Kraft:

- § 66 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1993,
- § 66 Abs. 3 in der Fassung des Art. VIII Z 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Jänner 1993,
- die § 66 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Art. VIII Z 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 mit 1. Juli 1993.“

2. § 66 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Staatsanwälten, die vor dem 1. Jänner 1993 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist der im § 44 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z 12 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 vorgesehene Zuschlag zur Dienstzulage der Bemessung des Ruhegenusses nicht zugrunde zu legen.“

3. Dem § 66 wird für die Zeit vom 1. Jänner 1993 bis zum 30. Juni 1993 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen nach solchen Staatsanwälten für die Bemessung des Versorgungsgenusses.“

4. Dem § 66 werden für die Zeit ab 1. Juli 1993 folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei Staatsanwälten, die vor dem 1. Juli 1993 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist der im § 44 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z 13 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 vorgesehene Zuschlag zur Dienstzulage der Bemessung des Ruhegenusses nicht zugrunde zu legen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für die Hinterbliebenen nach solchen Staatsanwälten für die Bemessung des Versorgungsgenusses.“

Artikel IX

Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 67 Abs. 3 b lautet:

„(3 b) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung einem Bediensteten auch dann, wenn das Dienstverhältnis

- mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und

- a) bei Männern nach der Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach der Vollendung des 60. Lebensjahres oder
 - b) wegen der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung
- durch den Bediensteten gekündigt wird oder
- 2. wegen Inanspruchnahme
 - a) einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
 - b) einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung
 durch den Bediensteten gekündigt wird.“
2. Nach § 67 Abs. 3 b werden folgende Abs. 3 c, 3 d und 3 e eingefügt:

„(3 c) Abweichend vom Abs. 2 gebührt einem Bediensteten, auf den § 14 Abs. 2 anzuwenden ist, eine Abfertigung auch dann, wenn das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und er wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung das Dienstverhältnis

- 1. kündigt oder
- 2. mit einem im § 253 c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortsetzt.

Der Anspruch auf Abfertigung gemäß Z 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit.

(3 d) Hat der Bedienstete eine Abfertigung gemäß Abs. 3 c erhalten, sind die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gleitpension zurückgelegten Dienstzeiten für einen weiteren Abfertigungsanspruch nicht zu berücksichtigen.

(3 e) Hat eine Abfertigung gemäß Abs. 3 c das nach Abs. 4 mögliche Höchstausmaß erreicht, so entsteht ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gleitpension kein weiterer Abfertigungsanspruch. In allen übrigen Fällen entsteht ein weiterer Abfertigungsanspruch nur insoweit, als

- 1. die Anzahl der der Abfertigung zugrundegelegten Monatsbezüge anlässlich der Inanspruchnahme der Gleitpension und
- 2. die Anzahl der der Abfertigung zugrundegelegten Monatsbezüge anlässlich der Beendigung der Inanspruchnahme der Gleitpension

zusammen das nach Abs. 4 mögliche Höchstausmaß nicht übersteigen.“

3. Im § 76 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei Bediensteten im Sinne des § 14 Abs. 2, deren Beschäftigungsausmaß wegen Inanspruchnahme der Gleitpension auf ein im § 253 c Abs. 2 ASVG genanntes Ausmaß vermindert wurde, gilt für die Ermittlung gemäß Abs. 2:

- 1. Der ruhegenußfähige Monatsbezug entspricht

jenem Teil des der Einstufung des Bediensteten entsprechenden Monatsbezuges (§ 20 Abs. 3), der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundesforsten nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis entspricht. Abs. 6 bleibt unberührt.

- 2. Bei der Berechnung der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit gelten jene Zeiten, in denen der Bedienstete teilbeschäftigt war, nur in dem Ausmaß als ruhegenußfähige Bundesdienstzeit, das dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur Vollbeschäftigung entspricht.“

4. Dem § 95 d wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 67 Abs. 3 b bis 3 e und § 76 Abs. 2 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. /1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

Artikel X

Änderung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes

Das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 628/1991, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Dem Dienstnehmer, dessen Arbeitszeit beim Bund wegen Inanspruchnahme der Gleitpension auf ein im § 253 c Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, genanntes Ausmaß vermindert wird, gebühren Urlaubszuschuß und Weihnachtsgeld in dem der Vollbeschäftigung und der Beschäftigung mit verminderter Arbeitszeit entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.“

2. Dem § 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Deputate sind den teilbeschäftigten Dienstnehmern in jenem Verhältnis zu gewähren, das dem Verhältnis der regelmäßig geleisteten Arbeitszeit zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht.“

3. § 28 Abs. 1 erster Satz lautet:

„War der Dienstnehmer durch eine bestimmte Zeit ununterbrochen beim Bund oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses oder wenn dieses unter Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung beim Bund mit einem im § 253 c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortgesetzt wird, eine Abfertigung.“

4. Nach § 28 Abs. 3 b wird folgender Abs. 3 c eingefügt:

„(3 c) Bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses beim Bund oder in demselben Betrieb unter Inanspruchnahme einer Gleitpension wird die Abfertigung mit dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit auf ein im § 253 c Abs. 2 ASVG genanntes Ausmaß fällig.“

5. § 28 Abs. 4 Z 1 lautet:

„(4) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn

1. Dienstnehmer

- a) ab Erreichung der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder
- b) wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
- c) wegen Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder“

6. Nach § 28 Abs. 4 b werden folgende Abs. 4 c und 4 d eingefügt:

„(4 c) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt weiters erhalten, wenn der Dienstnehmer wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung das Dienstverhältnis auflöst oder mit einem im § 253 c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortsetzt.

(4 d) Die Inanspruchnahme der Gleitpension ist hinsichtlich der Abfertigungsansprüche der Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer gleichzuhalten. Sofern der Dienstnehmer bei Inanspruchnahme einer Gleitpension im Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit auf ein im § 253 c Abs. 2 ASVG genanntes Ausmaß eine Abfertigung erhalten hat, sind die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeiten für einen weiteren Abfertigungsanspruch nicht zu berücksichtigen.“

7. § 93 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 4, § 28 Abs. 1, 3 c, 4, 4 c und 4 d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

Artikel XI

Änderung des Nebengebühreuzulagengesetzes

Das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 16 a Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Beamten gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten für eine vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand bezogene Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956, wenn der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keinen Anspruch auf eine solche Verwendungszulage gehabt hat und die Verwendungszulage nicht nach § 30 a Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 ruhegenüßfähig ist.“

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 16 a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.“

Artikel XII

Änderung der 47. Gehaltsgesetz-Novelle

Dem Art. XII Abs. 3 der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988, wird folgender Satz angefügt:

„Ansprüche nach Abs. 1, die bis zum 1. Juli 1988 nach den individuellen Bezügen bemessen worden sind, sind weiterhin auf diese Weise zu bemessen.“

VORBLATT

Probleme:

1. Gewerbliche Ausbildungsgänge finden bei der Aufnahme und Verwendung im Bundesdienst derzeit nur geringe Berücksichtigung.
2. Ein Hochschulstudium nach Studienberechtigungsprüfung ist derzeit keine Zugangsvoraussetzung für die Verwendungsgruppe B.
3. In der Frage des Vorrückungstichtages gibt es folgende offene Probleme:
 - a) Begriff der Lehrtätigkeit an einer österreichischen Schule,
 - b) Beschäftigungsverhältnis im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit von Universitäten usw.,
 - c) Berücksichtigung der Ausbildung an der Sozialakademie,
 - d) Verwendung eines Akademikers mit Berufsreifeprüfung in der Verwendungsgruppe B und
 - e) Zeiten in einer aus dem Bundesdienst ausgegliederten Einrichtung.
4. Für die Ruhegenußfähigkeit von langjährig bezogenen Verwendungszulagen der Funktionsträger an österreichischen Botschaften im Ausland ist derzeit allein ausschlaggebend, ob die innere Organisation des BMaA im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung eine Funktionsausübung in der Zentrale bzw. an einer Botschaft vorsieht oder nicht.
5. Die nach der geltenden Rechtslage geforderte Ermittlung der tatsächlichen Frühstückskosten bei der Bemessung des Nächtigungszuschusses gemäß § 13 Abs. 7 RGV verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand.
6. Die Abgeltung bestimmter Tätigkeiten am Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen ist unregelt.
7. Durch neue Aufgaben und Verschiebungen auf dem Gebiet der den Gerichten zugewiesenen Kompetenzen entstanden Spannungen im Besoldungssystem der Richter und Staatsanwälte.
8. Mit der 51. ASVG-Novelle wurde die Gleitpension eingeführt, die auch in den Abfertigungsbestimmungen des Angestelltengesetzes berücksichtigt wurde.

Ziele:

1. Stärkere Berücksichtigung gewerblicher Ausbildungsgänge als Ernennungserfordernisse, um dadurch einen Anreiz zu schaffen, qualifizierte Bewerber zu einem Eintritt in den Bundesdienst zu bewegen.
2. Öffnung der Verwendungsgruppe B für Hochschulabsolventen ohne Reifeprüfung.
3. a) Klarstellung, daß Lehrtätigkeit auch diese an Universitäten und Hochschulen umfaßt.
b) Vermeidung von Ungerechtigkeiten in der Anrechnung von Vordienstzeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit.
c) Volle Berücksichtigung der Zeit des erfolgreichen Besuchs der Sozialakademie für die Festsetzung des Vorrückungstichtages, falls der Absolvent die Reifeprüfung noch nicht abgelegt hat.
d) Vermeidung, daß Zeiten eines Hochschulstudiums für die Verwendungsgruppe B und gleichwertige Verwendungen voll nach § 12 Abs. 2 Z 8 angerechnet werden.
e) Stärkung der Mobilität durch Vollarbeitung der Dienstzeit bei einer ausgegliederten Einrichtung im Falle der Rückkehr in den Bundesdienst innerhalb einer gewissen Frist.
4. Die Ruhegenußfähigkeit von langjährig bezogenen Verwendungszulagen der Bediensteten im auswärtigen Dienst soll nicht mehr davon abhängig sein, ob zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung eine Funktionsausübung möglich war oder nicht.
5. Vereinfachung der Bemessung des Nächtigungszuschusses.
6. Adäquate Abgeltung von spezifischen Agenden am Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen, die mit dessen Sonderstellung als zentrale Anstalt der Aus- und Weiterbildung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrer und Berater im Zusammenhang stehen.
7. Abgeltung der Mehrbelastung und Schaffung von Anreizen für dienstjüngere Richter und Staatsanwälte und für Justizverwaltungstätigkeiten.
8. Angleichung der Abfertigungsbestimmungen des VBG 1948, der Bundesforste-Dienstordnung 1986 und des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes an jene des Angestelltengesetzes.

Inhalte:

1. Kombination von Lehrabschluß, Absolvierung einer Fachakademie und Studienberechtigungsprüfung als Ersatz der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B; Kombination von

- Lehrabschluss und (Werk-)Meisterprüfung und einschlägiger Grundausbildung als Ersatz der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe C.
2. Ersatz des Ernennungserfordernisses der Reifeprüfung für die Verwendungsgruppe B durch abgeschlossenes Hochschulstudium.
 3. a) Ausdrückliche Aufnahme der Lehrtätigkeit an Universitäten, Hochschulen und der Akademie der bildenden Künste in die Fälle der Vollarrechnung.
 b) Ausdrückliche Aufnahme des Dienstverhältnisses im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit in die Fälle der Vollarrechnung.
 c) Aufnahme der Zeit des Besuches der Sozialakademie in die Kategorie der Vollarrechnung bei der Festsetzung des Vorrückungstichtages, solange der Absolvent die Reifeprüfung noch nicht abgelegt hat.
 d) Ausschluß der Anrechnung eines Hochschulstudiums außer für die in der Bestimmung angeführten Verwendungs- und Besoldungsgruppen.
 e) Vollarrechnung der Zeit der Tätigkeit in einer ausgegliederten Einrichtung für eine Übergangsfrist.
 4. Schaffung einer Regelung, die die Ruhegenußfähigkeit von Verwendungszulagen im Bereich des auswärtigen Dienstes vorsieht, wenn diese zwar nicht im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung, wohl aber während eines bestimmten Zeitraumes der Aktivzeit bezogen wurden.
 5. Schaffung eines pauschalen Prozentsatzes, um den der Rechnungsbetrag auf Hotelrechnungen zu kürzen ist, wenn auf diesen Frühstückskosten nicht gesondert ausgewiesen sind.
 6. Lehrverpflichtungsrechtliche Berücksichtigung im Sinne der genannten Zielsetzung.
 7. a) Anhebung der Bezugsansätze für die Gehaltsgruppe II (Gehaltsstufe 8 bis 12) ab 1. Jänner 1993 und für die Gehaltsgruppe I (Gehaltsstufe 1 bis 12) und für Richteramtsanwärter ab 1. Juli 1993.
 b) Schaffung eines Zuschlages zur Dienstzulage für:
 1. Vorsteher der Bezirksgerichte ab 3 Richterplanstellen,
 2. Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichtshöfe I. und II. Instanz,
 3. Leiter der Staatsanwaltschaften und der Oberstaatsanwaltschaften und die Ersten Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft bzw. Oberstaatsanwaltschaft.
 8. Inhaltliche Übernahme der Änderungen der Abfertigungsbestimmungen des Angestelltengesetzes.

Alternativen:

Belassung der bisherigen unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:

Dieser Entwurf erfordert folgende Mehrkosten gegenüber dem jeweiligen Vorjahr:

1. bis 3. a) keine Mehrkosten;
3. b) und c) praktisch kaum Mehrkosten, da derzeit meist eine Vollarrechnung nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 erfolgt;
3. d) keine Mehrkosten;
3. e) und 4: Mehrkosten nicht abschätzbar, sie hängen von der Zahl der künftigen Anlaßfälle und der Entscheidung der Betroffenen ab;
5. Keine Mehrkosten, da nur die Verwaltungspraxis gesetzlich festgeschrieben wird;
- 6 und 7: Hier entstehen folgende Mehrkosten:

	1993	1994
	Millionen Schilling	
6. Bundesseminar für land- und forstwirtschaftliches Bildungswesen	0,1	0,3
7. Richter und Staatsanwälte	<u>19,14</u>	<u>9,75</u>
Summe:	19,24	10,05

8. Abfertigung bei Gleitpension: keine Mehrkosten.

Die im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten übrigen Änderungen des Entwurfes erfordern keine Mehrkosten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

1. Anerkennung weiterer Ausbildungen für den Zugang zum Höheren auswärtigen Dienst,
2. Änderung der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppen B und C: stärkere Berücksichtigung der berufsbildenden Ausbildung,
3. Änderung der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B: Studium ersetzt die Reifeprüfung,
4. Vorrückungstichtag:
 - a) ausdrückliche Aufnahme der Lehrtätigkeit an Universitäten, Hochschulen und der Akademie der bildenden Künste in die Fälle der Vollarrechnung,
 - b) ausdrückliche Aufnahme des Dienstverhältnisses bei bestimmten Einrichtungen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit in die Fälle der Vollarrechnung,
 - c) Aufnahme der Zeit des Besuches der Sozialakademie in die Kategorie der Vollarrechnung bei der Festsetzung des Vorrückungstichtages, solange der Absolvent die Reifeprüfung noch nicht abgelegt hat,
 - d) Ausschluß der Anrechnung eines Hochschulstudiums außer für die in der Bestimmung angeführten Verwendungs- und Besoldungsgruppen,
 - e) Übergangsbestimmung: Vollarrechnung der Zeit bei einer ausgegliederten Einrichtung unter gewissen Bedingungen,
5. Klarstellung, daß bei einer Teilzeitbeschäftigung Beziehern von Karenzurlaubsgeld die Haushaltszulage oder ihr gleichzuhaltende Geldleistungen nur einmal, aber im vollen Ausmaß gebühren,
6. Schaffung einer neuen Dienstzulagengruppe „S“ in der Verwendungsgruppe PT 2,
7. Schaffung einer Abgeltung für die Vertretung eines Bediensteten mit Fixbezügen bei der Post,
8. Schaffung einer Regelung, die die Ruhegenußfähigkeit von Verwendungszulagen im Bereich des auswärtigen Dienstes vorsieht, wenn diese zwar nicht im Zeitpunkt der

Ruhestandsversetzung, wohl aber während eines bestimmten Zeitraumes der Aktivzeit bezogen wurden,

9. Schaffung eines pauschalen Prozentsatzes, um den der Rechnungsbetrag auf Hotelrechnungen zu kürzen ist, wenn auf diesen Frühstückskosten nicht gesondert ausgewiesen sind,
10. Lehrverpflichtungsrechtliche Berücksichtigung bestimmter Tätigkeiten am Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen (Unterstützung des Leiters, Leitung der Lehrer- und Beraterfortbildung),
11. Übernahme der Änderungen der Abfertigungsbestimmungen des Angestelltengesetzes in das Vertragsbedienstetengesetz 1948 anlässlich der Einführung der Gleitpension,
12. Übernahme der geänderten Abfertigungsbestimmungen des Angestelltengesetzes in der Fassung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1993 — SRÄG 1993 in Zusammenhang mit der Einführung der Gleitpension sowie der Pension und der vorzeitigen Alterspension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit in die Bundesforste-Dienstordnung 1986 und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz,
13. für Richter und Staatsanwälte Anhebung bestimmter Bezugsansätze in den Gehaltsgruppen I und II und Schaffung eines Zuschlages zur Dienstzulage für Justizverwaltungstätigkeiten.

Zu den Maßnahmen für Richter und Staatsanwälte ist festzuhalten:

- Verschiebungen auf dem Gebiet der den Gerichten zugewiesenen Kompetenzen bewirkten, daß den **Bezirksgerichten** neue und verantwortungsvolle Agenden zugewachsen sind. Neben der Wertgrenzennovelle sind hier die Übertragung der gesamten Familiengerichtsbarkeit einschließlich sämtlicher Scheidungen und Unterhaltsstreitigkeiten zu nennen, weiters das Mietrechtsgesetz mit einer Fülle neuer Aufgaben und das Unterbringungsgesetz. Auch auf dem Gebiet der Strafrechtspflege sind den Bezirksgerichten weitreichende neue Kompetenzen übertragen worden, so zB im Gefolge des Strafrechtsän-

derungsgesetzes 1987 Agenden, die vor nicht allzu langer Zeit zum Teil noch von Schöffengerichten verhandelt worden sind.

- Aber auch den **Gerichtshöfen I. Instanz** sind neue Agenden zugewachsen. Abgesehen von der stark angewachsenen Tätigkeit im Rechtsmittelbereich, sind auch zahlreiche neue Aufgaben dazugekommen, so etwa der große Bereich der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie das Firmenbuch. Auf dem Gebiet der Strafrechtspflege wiederum wurde durch die Ausweitung der Einzelrichtertätigkeit den einzelnen Richtern eine deutlich größere Verantwortung übertragen. Durch völlig neue Institute, wie etwa die Erlassung von Einstweiligen Verfügungen bei der Abschöpfung der Bereicherung, bei denen es oft um Entscheidungen in Millionenhöhe geht, sind erhebliche neue Belastungen entstanden.
- Die **Gerichtshöfe II. Instanz (OLG)** sind im Zuge der Verlagerung des Schwerpunktes zur Einzelrichtertätigkeit im Strafverfahren zunehmend letzte Instanz geworden, wodurch eine Verantwortungssteigerung eingetreten ist — so insbesondere durch die Erweiterte Wertgrenzennovelle, durch die die OLG auch im Zivilverfahren in weiten Bereichen letzte Instanz geworden sind. Das Ansteigen der Rechtsmittelmöglichkeiten sowie der Rechtsmittelfreudigkeit hat zu einer spürbaren Mehrbelastung dieser Rechtsmittelgerichte geführt.
- Das Anwachsen der **Justizverwaltungsagenden**, die für ein geordnetes und reibungsloses Funktionieren der Rechtsprechung notwendig sind, für die Vorsteher der Bezirksgerichte, die Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichtshöfe I. und II. Instanz macht einen entsprechenden Zuschlag zur Dienstzulage als Abgeltung erforderlich.

Daneben enthält der Entwurf einige Zitierungsanpassungen. Außerdem werden einige gegenstandslos gewordene Bestimmungen aufgehoben.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 246 Abs. 7 und 8 BDG 1979):

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten der Änderungen des BDG 1979.

Zu Art. I Z 2 (Anlage 1 Z 1.3 lit. d BDG 1979):

Als Ernennungserfordernis für den Höheren auswärtigen Dienst ist derzeit zusätzlich zu einem

einschlägigen Hochschulstudium das Diplom der Diplomatischen Akademie vorgeschrieben. Dieses Zusatzerfordernis entfällt bei folgenden Hochschulstudien: rechts- oder staatswissenschaftliche Studien, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien der volkswirtschaftlichen oder der handelswissenschaftlichen Studienrichtung und Studien an der Wirtschaftsuniversität mit dem Abschluß durch das Doktorat der Handelswissenschaften.

Die Neuregelung bringt folgende Erweiterungen der Zugangsmöglichkeiten für diese Verwendung:

- a) Das Diplom der Diplomatischen Akademie kann durch das Abschlußzeugnis einer vergleichbaren ausländischen postuniversitären Lehranstalt ersetzt werden.
- b) Das Zusatzerfordernis entfällt künftig auch dann, wenn das Studium der Politikwissenschaft oder ein beliebiges sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium (ohne Doktorat) absolviert worden ist.

Zu Art. I Z 3 (Anlage 1 Z 2.1 und 2.1 a BDG 1979):

Zu Anlage 1 Z 2.1 BDG 1979:

Anstoß für die Erweiterung der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B war eine parlamentarische Anfrage, in der bemängelt wurde, daß jemand, der die Studienberechtigungsprüfung gemäß Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, abgelegt und anschließend ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, zwar die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A, nicht aber für die Verwendungsgruppe B erfüllt.

Die bloße Ablegung der Studienberechtigungsprüfung ohne anschließendes erfolgreiches Hochschulstudium kann allerdings nicht als gesetzliche Zugangsvoraussetzung zur Verwendungsgruppe B vorgesehen werden, da die dafür notwendigen Bildungsschritte allein auf das künftige Studium ausgerichtet sind.

Zu Anlage 1 Z 2.1 a BDG 1979:

Durch diese Regelung wird die Zugangsmöglichkeit in die Verwendungsgruppe B erweitert, indem die berufliche Ausbildung stärker als bisher berücksichtigt wird.

Das BDG sieht als Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe B grundsätzlich die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung vor. Für bestimmte Verwendungen (zB bei Arbeitsämtern) kann diese durch eine längere einschlägige Verwendung ersetzt werden.

Die von den Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kammern) angeregte und nunmehr mögliche Kombination von Lehrabschluß, Berufspraxis,

Fachakademie und Studienberechtigungsprüfung ist als neuer Zugang zur Verwendungsgruppe B für den Bund deshalb interessant, weil dadurch Personen mit Spezialausbildungen und Berufspraxis zu attraktiveren Konditionen gewonnen werden könnten.

In der Regel können solche Personen eine zirka 6–8jährige Ausbildung (einschließlich einschlägiger Praxis) über den Pflichtschulabschluß hinaus aufweisen, sodaß die Einstufung in die Verwendungsgruppe B — bei einschlägiger Fachakademie und entsprechendem Arbeitsplatz — sinnvoll und gerechtfertigt erscheint.

Zu Art. I Z 4 (Anlage 1 Z 3.1 a BDG 1979):

Durch diese Bestimmung wird die Zugangsmöglichkeit in die Verwendungsgruppe C erweitert, indem die berufliche Ausbildung stärker als bisher berücksichtigt wird.

Die Meisterprüfung ist derzeit als Ernennungserfordernis nur im Handwerkerschema geregelt. Sie ist neben der Verwendung im erlernten Beruf ein Ernennungserfordernis für eine Einstufung in die Verwendungsgruppe P 2.

Nach der Neuregelung sollen Lehrabschluß, Meister- oder Werkmeisterprüfung und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C gemeinsam die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe C ersetzen, wobei Teile der Grundausbildung für C bereits durch die Meister- bzw. Werkmeisterprüfung abgedeckt sind.

Die Lehrpläne der Fachschulen (zur Werkmeisterausbildung) sehen als Pflichtgegenstände Rechtskunde, Staatsbürgerkunde, Textverarbeitung und Unfallverhütung vor und decken damit weite Teile der Grundausbildung für C ab. Diese Gegenstände sind auch durch den fachlichen Teil der Meisterprüfung abgedeckt. Die in der Anlage zur Grundausbildungsverordnung für C genannten Gegenstände, bei deren Auswahl auf die Verwendung des Bediensteten Bedacht zu nehmen ist, sind in der Regel ebenfalls durch die (Werk)Meisterprüfung abgedeckt. Gewisse Spezialkenntnisse, die für einen Arbeitsplatz nötig sind, sind aber jedenfalls nachzuweisen bzw. in der Grundausbildung am Arbeitsplatz zu erwerben.

Vom Anforderungsprofil wird durch die Kombination von theoretischem Wissen und erforderlicher Praxiszeit ein wesentlich besseres Verwendungsspektrum geboten; als es durch den bisherigen Aufstiegsweg über die Verwendungsgruppe D oder P 3 abdeckbar ist. Eine Einstufung in die Verwendungsgruppe C erscheint auf Grund der genannten Ausbildungen vor allem für technische C-Verwendungen sinnvoll.

Zu Art. II Z 1 (§ 12 Abs. 2 Z 1 GG):

Bisher bestanden Zweifel, ob die Lehrtätigkeit an „Schulen“ auch Universitäten und Hochschulen

mitumfaßt. Durch die Zerteilung der Bestimmung und die explizite Aufnahme der Universitäten, Hochschulen und der Akademie der bildenden Künste in die Fälle der Vollarrechnung erfolgt die nötige Klarstellung.

Zu Art. II Z 2 (§ 12 Abs. 2 Z 4 lit. f GG):

Durch diese neue Bestimmung sollen Zeiten eines Dienstverhältnisses in wissenschaftlicher Verwendung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit einer inländischen Hochschule, der Akademie der bildenden Künste, der Österreichischen Nationalbibliothek oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung des Bundes oder eines Bundesmuseums voll angerechnet werden.

Bisher hing es von freien Planstellen bzw. Geldmitteln ab, welche Art des Dienstverhältnisses begründet wurde, was im Ergebnis bewirkte, daß man für die gleiche Tätigkeit beim selben Dienstgeber die Zeit einmal nur halb, in einem anderen Fall voll angerechnet erhielt.

Zu Art. II Z 3 (§ 12 Abs. 2 Z 6 GG):

Die Zeit des Besuches der Sozialakademie wird in die Kategorie der Vollarrechnung bei der Festsetzung des Vorrückungstichtages aufgenommen, solange der Absolvent die Reifeprüfung noch nicht abgelegt hat. Bisher erfolgte in der Praxis eine Vollarrechnung über § 12 Abs. 3 GG.

Zu Art. II Z 4 (§ 12 Abs. 2 Z 8 GG):

Durch den neuen Einleitungssatz soll sichergestellt werden, daß die Anrechnung eines Hochschulstudiums nach dieser Bestimmung außer für die angeführten Verwendungs- und Besoldungsgruppen ausgeschlossen ist.

Der vom Bediensteten gewählte neue, längere Weg zur Erreichung der Ernennungserfordernisse (vgl. neue Z 2.1 der Anlage 1: Hochschulstudium als Ersatz des Ernennungserfordernisses der Reifeprüfung) ist nicht dem Dienstgeber zuzurechnen.

Zu Art. II Z 5 (§ 13 Abs. 10 GG):

Nach § 3 Abs. 3 Karenzurlaubsgeldgesetz wird das Karenzurlaubsgeld um den Betrag der Haushaltszulage erhöht. Das Karenzurlaubsgeld gebührt nach § 11 c leg. cit. auch im Falle einer Teilzeitbeschäftigung, allerdings vermindert um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Der eingangs erwähnte Erhöhungsbetrag ist von dieser Kürzung ausdrücklich ausgenommen. Mit der vorgesehenen Ergänzung im Abs. 10 soll klargestellt werden, daß

18

1079 der Beilagen

bei einer Teilzeitbeschäftigung Beziehern von Karenzurlaubsgeld die Haushaltszulage bzw. ihr gleichzuhaltende Geldleistungen nur einmal, aber im vollen Ausmaß gebühren.

Zu Art. II Z 6 (§ 30 a Abs. 6 GG):

Bei Bediensteten im Bereich des auswärtigen Dienstes kommt es häufig vor, daß sie wohl über geraume Zeitabschnitte ihrer Aktivlaufbahn eine Funktion an österreichischen Botschaften im Ausland bekleiden und daher eine Verwendungszulage beziehen, zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung aber aus Gründen der inneren Organisation weder in der Zentrale noch an einer Botschaft eine Funktionsausübung möglich ist. Dies hat zur Folge, daß sich bis dahin bezogene Verwendungszulagen lediglich hinsichtlich der Nebengebührenwerte auswirken.

Die neue Regelung trägt den Bedingtheiten des auswärtigen Dienstes (mit der Notwendigkeit, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen) Rechnung und sieht die Ruhegenußfähigkeit jener Verwendungszulagen vor, auf die während der letzten 15 Jahre vor einem Übertritt oder einer Versetzung in den Ruhestand während insgesamt 144 Monaten hindurch Anspruch bestand und dieser Anspruch vor einem Übertritt oder einer Versetzung in den Ruhestand weggefallen ist.

Zu Art. II Z 7 (§ 42 Abs. 1 GG):

Die Gehaltsansätze für Staatsanwälte der Gehaltsgruppe II werden von der achten bis einschließlich der zwölften Gehaltsstufe um je einen Vorrückungsbetrag angehoben.

Im Zuge der Neuordnung der Bezugsansätze und der Dienstzulagen für die Gehaltsgruppe II fällt außerdem die höhere Dienstzulage (47,5% von I/1) bereits ab dem ersten Jahr der Gehaltsstufe 13 an. Vgl. § 44 Abs. 2 Z 2 lit. b.

Zu Art. II Z 8 (§ 42 Abs. 1 GG):

Um den aufgetretenen Rekrutierungsproblemen und der Mehrbelastung durch das Ansteigen der Strafdelikte, die gerade dienstjüngere Staatsanwälte besonders trifft, zu begegnen, werden die Gehaltsansätze für die Gehaltsgruppe I in den Gehaltsstufen 1 bis 7 um jeweils 1 500 S angehoben. Weiters werden die Gehaltsstufen 8 bis 12 degressiv (zwischen 625 S und 125 S) angehoben.

Zu Art. II Z 9 (§ 44 Abs. 2 Z 2 GG):

Im Zuge der Neugestaltung der Bezugsansätze für die Gehaltsgruppe II fällt auch die erhöhte Zulage um ein Jahr früher an.

Zu Art. II Z 10 (§ 44 Abs. 2 GG):

Wegen der Anhebung des Gehaltsansatzes für die Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1 ab 1. Juli 1993 ist es notwendig, die Prozentsätze für die Dienstzulage gemäß § 44 Abs. 2 abzusenken, damit derselbe Schillingbetrag gebührt.

Zu Art. II Z 11 (§ 44 Abs. 3 GG):

Wegen der Anhebung des Gehaltsansatzes für die Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1 ab 1. Juli 1993 ist es notwendig, den Prozentsatz für die Dienstzulage gemäß § 44 Abs. 3 abzusenken, damit derselbe Schillingbetrag gebührt.

Zu Art. II Z 12 (§ 44 Abs. 5 GG):

Durch die Änderung dieser Bestimmungen über die Dienstzulagen soll die in den letzten Jahren erheblich gestiegene Justizverwaltungstätigkeit rückwirkend ab 1. Jänner 1993 abgegolten werden. Betroffen sind von diesem Zuschlag zur Dienstzulage:

1. Leiter einer Staatsanwaltschaft,
2. Erste Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft; für sie fällt der Zuschlag allerdings nur unter der Bedingung der „inhaltlichen Stellvertretung“ an, dh. wenn sie in Anwesenheit des Leiters der Staatsanwaltschaft Aufgaben des Leiters wahrzunehmen haben. Im Falle der bloßen Abwesenheitsvertretung gebührt dieser Zuschlag nicht.

Zu Art. II Z 13 (§ 44 Abs. 5 GG):

Ab 1. Juli 1993 gebührt der Zuschlag zur Dienstzulage auch den Leitern einer Oberstaatsanwaltschaft und den Ersten Stellvertretern des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft. Zur Begründung des Zuschlages vgl. Art. II Z 12 (§ 44 Abs. 5 in der Fassung ab 1. Jänner 1993).

Für die Ersten Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft fällt der Zuschlag allerdings ebenfalls nur unter der Bedingung der „inhaltlichen Stellvertretung“ an, dh. wenn sie in Anwesenheit des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Aufgaben des Leiters wahrzunehmen haben. Im Falle der bloßen Abwesenheitsvertretung gebührt dieser Zuschlag nicht.

Wegen der Anhebung des Ansatzes in Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1 ab 1. Juli 1993, an den die Dienstzulagen und die Zuschläge zur Dienstzulage anbinden, ist es notwendig, den Prozentsatz für die Dienstzulage gemäß § 44 Abs. 4 abzusenken, damit derselbe Schillingbetrag gebührt.

Zu Art. II Z 14 (§ 45 GG):

Wegen der Anhebung des Ansatzes in Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1 ab 1. Juli 1993, an den die

Aufwandsentschädigung anbindet, ist es notwendig, den Prozentsatz für die Aufwandsentschädigung gemäß § 45 abzusenken, damit derselbe Schillingbetrag gebührt.

Zu Art. II Z 15 bis 17 (§ 82 c Abs. 1, 2 und 4 GG):

Primär ist die Verwendungsgruppe PT 1 jenen Verwendungen vorbehalten, die im Sinne von Z 30.4 der Anlage 1 zum BDG 1979 regelmäßig den Gesamtüberblick über eine den Gegenstand eines Universitätsstudiums bildende Wissenschaft voraussetzen. Bei den derzeit nach Verwendungsgruppe PT 1 Dienstzulagengruppe 3 zugeordneten Verwendungen

- Leiter des Bilanz- und Prüfwesens in der Generaldirektion für die PTV,
- Leiter des Fernmeldegebührenamtes Wien und
- Leiter des Rechenzentrums

ist dies betrieblich gesehen nicht zwingend notwendig.

Die Anforderungen bezüglich des Führungsverhaltens (Dienst- und Fachaufsicht) sind jedoch im Hinblick auf die Größe und Bedeutung der zu leitenden Stellen mit Funktionen der Verwendungsgruppe PT 1 vergleichbar.

Dementsprechend sollen diese Verwendungen künftig der Verwendungsgruppe PT 2 und dort einer neu zu schaffenden Dienstzulagengruppe „S“ (mit den gleichen finanziellen Ansätzen wie in PT 1 DZGr. 3) zugeordnet werden. Dies würde gewährleisten, daß diese Arbeitsplätze mit betrieblich bestens bewährten Bediensteten besetzt werden können, sodaß die für diese Funktionen gebotene Kontinuität gewährleistet ist.

Durch die neue Dienstzulagengruppe „S“ sollen — wie in PT 1 — alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und in mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten gelten.

Zu Art. II Z 18 (§ 82 c Abs. 10 GG):

Mit dieser Bestimmung wird eine Lücke geschlossen: Bisher erhielt ein Beamter, der einen Bediensteten der Post mit Fixbezügen durch längere Zeit vertreten hat, dafür keine Abgeltung. Nunmehr ist bei einer Vertretungsdauer von mindestens einem Kalendermonat dafür eine Abgeltung in der Höhe von 50% des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Fixgehalt des Vertretenen vorgesehen.

Zu Art. II Z 19 und 20 (§§ 85 und 87 GG):

Aufhebung gegenstandslos gewordener Bestimmungen.

Zu Art. II Z 21 (§ 90 Abs. 5 und 6 GG):

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten der Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu Art. II Z 22 (§ 91 Abs. 2 GG):

Die Liste der statischen Verweisungen im Gehaltsgesetz 1956 wird hier auf den letzten Stand gebracht.

Zu Art. II Z 23 (§ 92 GG):

Durch diese Bestimmung soll die Mobilität durch Vollarbeitung dieser Dienstzeit bei einer Rückkehr aus der ausgegliederten Einrichtung in den Bundesdienst gestärkt werden.

Die Vollarbeitung gilt nur für Fälle, in denen der Beamte nach der Ausgliederung in derselben Einrichtung Dienst versehen hat und ihm bei der Ausgliederung nicht die Möglichkeit eingeräumt wurde, weiterhin im Rahmen eines Bundesdienstverhältnisses bei der ausgegliederten Einrichtung als Beamter tätig zu sein. Überdies erfolgt eine Vollarbeitung solcher Zeiten nur, wenn der Beamte innerhalb von drei Jahren nach der Ausgliederung neuerlich ein Bundesdienstverhältnis eingeht und er eine allfällige Abfertigung, die er bei seinem früheren Ausscheiden erhalten hat, zurückgezahlt hat.

Zu Art. II Z 24 (§ 92 a GG):

Die Überschrift zum Übergangsrecht soll nunmehr dem § 92 vorangehen.

Zu Art. II Z 25 (§ 94 a GG):

Die im Zusammenhang mit der Neuordnung der Dienstzulagen für Kindergärtnerinnen und Erzieher in hervorgehobener Verwendung getroffenen Übergangsbestimmungen für die Zeit bis 31. Jänner 1993 sind als überholt aufzuheben.

Zu Art. III Z 1 (§ 26 Abs. 2 Z 1 VBG):

Entspricht dem § 12 Abs. 2 Z 1 GG.

Zu Art. III Z 2 (§ 26 Abs. 2 Z 4 lit. f VBG):

Entspricht dem § 12 Abs. 2 Z 4 lit. f GG.

Zu Art. III Z 3 (§ 26 Abs. 2 Z 6 VBG):

Entspricht dem § 12 Abs. 2 Z 6 GG.

Zu Art. III Z 4 (§ 26 Abs. 2 Z 8 VBG):

Entspricht dem § 12 Abs. 2 Z 8 GG.

Zu Art. III Z 5 und 6 (§ 35 Abs. 3 b Z 1 sowie die Abs. 3 c, d und e VBG):

Mit der 51. ASVG-Novelle werden unter anderem die vorzeitige Alterspension wegen geminderter

Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung und die Gleitpension eingeführt. Da beide Rechtsinstitute in den Abfertigungsbestimmungen des Angestelltengesetzes berücksichtigt werden, soll auch in jenen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 die entsprechende inhaltliche Anpassung erfolgen.

Dies bedeutet im einzelnen:

Die Gleitpension kann vom Vertragsbediensteten in der Weise in Anspruch genommen werden, daß er das Dienstverhältnis kündigt und ein neues Dienstverhältnis mit einem verminderten Arbeitszeitausmaß eingeht. Daneben besteht aber auch die Möglichkeit, das Dienstverhältnis unter Herabsetzung der Arbeitszeit, also lediglich nach einer Änderung des Dienstvertrages, fortzusetzen.

Während im Falle der Kündigung die Abfertigung mit Enden des Dienstverhältnisses gebührt, soll bei einer Fortsetzung des Dienstverhältnisses der Abfertigungsanspruch im Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit entstehen (Abs. 3 c letzter Satz).

Die mit der Abfertigung anlässlich der Inanspruchnahme der Gleitpension erfaßten Dienstzeiten findet keine Berücksichtigung für allfällige weitere Abfertigungsansprüche (Abs. 3 d).

Der Dienstgeber Bund soll aus Anlaß einer Abfertigung nicht mehr als das gesetzlich vorgesehene Höchstausmaß von 12 Monatsentgelten zu leisten haben. Das heißt, daß in jenen Fällen, in denen der Vertragsbedienstete diese 12 Monatsentgelte erhalten hat, aus der Gleitpension kein weiterer Abfertigungsanspruch entstehen kann. Hat der Vertragsbedienstete hingegen auf Grund seiner Dienstzeit dieses Höchstausmaß noch nicht erreicht, so erhält er einen Abfertigungsanspruch aus der Gleitpension nur insoweit, als damit nicht zusammen mit der ersten Abfertigung das Höchstausmaß von 12 Monatsentgelten überschritten wird (Abs. 3 e).

Zu Art. III Z 7 (§ 72 a VBG):

Wegen der Einfügung des § 72 b wird die Überschrift in die Mehrzahl gesetzt.

Zu Art. III Z 8 (§ 72 b VBG):

Entspricht dem § 92 GG.

Zu Art. III Z 9 (§ 73 c VBG):

Die im Zusammenhang mit der Neuordnung der Dienstzulagen für Kindergärtnerinnen und Erzieher in hervorgehobener Verwendung getroffenen Übergangsbestimmungen für die Zeit bis 31. Jänner 1993 sind als überholt aufzuheben.

Mit einem neuen § 73 c wird — ünvorgreiflich der förderungsrechtlich zu treffenden Regelungen — an eine im Interesse Österreichs geübte Praxis angeknüpft, wonach der Bund Lehrer anstellt und es ihnen ermöglicht, an einer zweisprachigen Schule im Ausland zu unterrichten oder in der Betreuung und Unterstützung von Deutschlehrern im Unterricht an Schulen im Ausland oder in der Aus- und Fortbildung solcher Lehrer tätig zu sein. Um zu diesem Zweck angestellten Personen, für die ein Arbeitsplatz im Inland nicht zur Verfügung steht, eine Weiterbeschäftigung im Zusammenhang mit solchen naturgemäß jeweils auf einen begrenzten Zeitraum angelegten Tätigkeiten zu ermöglichen, sollen in diesen Fällen befristete Verlängerungen des Dienstverhältnisses um mehr als drei Monate möglich sein. Die gegenständliche Regelung nimmt auf die derzeitige Situation in einigen Nachbarstaaten Bedacht und hat vorübergehenden Charakter.

Zu Art. III Z 10 (§ 76 Abs. 3 VBG):

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten der Änderungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Zu Art. IV Z 1 (§ 13 Abs. 8 RGV):

Nach den Bestimmungen der RGV wird der Mehraufwand für das Frühstück mit der Tagesgebühr abgegolten. In Hotelabrechnungen werden üblicherweise die Kosten der Nächtigung und jene des Frühstücks unter einem ausgewiesen. Um bei der Bemessung des Nächtigungszuschusses gemäß § 13 Abs. 7 eine Doppelabgeltung zu vermeiden, sind daher von dem als Bemessungsgrundlage heranzuziehenden Hotelrechnungsbetrag die Frühstückskosten in Abzug zu bringen.

Der VwGH hat nun entschieden, daß nach der geltenden Rechtslage dabei ausschließlich die tatsächlichen Frühstückskosten zu berücksichtigen sind (VwGH 18. September 1992, Zl. 91/12/0223).

Zur Vermeidung aufwendiger Ermittlungsverfahren soll im Gesetz vorgesehen werden, daß im Falle nicht gesondert ausgewiesener Frühstückskosten ein pauschaler Prozentsatz der Tagesgebühr als Äquivalent für die Frühstückskosten vom Rechnungsbetrag abzuziehen ist.

Zu Art. IV Z 2 (§ 77 Abs. 2 RGV):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955.

Zu Art. V Z 1 (§ 3 Z 14 AusG):

Hiermit wird eine Zitierung berichtigt.

Zu Art. V Z 2 (§ 90 Abs. 2 Z 5 AusG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989.

Zu Art. VI Z 1 (§ 3 Abs. 15 BLVG):

Zur Sicherung einer adäquaten Abgeltung von spezifischen Agenden, die mit der Sonderstellung des Bundesseminares für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen als zentrale Anstalt der Aus- und Weiterbildung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrer und Berater im Zusammenhang stehen, bedarf es lehrverpflichtungsrechtlicher Bestimmungen. Mit diesen Bestimmungen wird eine abschließende Regelung zur Abgeltung der Agenden des mit der ständigen verwaltungsmäßigen Unterstützung des Leiters beauftragten Lehrers und der mit der Leitung der Lehrer- und der Beraterfortbildung beauftragten Lehrer getroffen.

Zu Art. VI Z 2 (§ 14 Abs. 7 BLVG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes.

Zu Art. VII Z 1 (§ 65 a RDG):

Der Gehaltsansatz für Richteramtsanwärter wird um 621 S angehoben.

Zu Art. VII Z 2 (§ 66 Abs. 2 RDG):

Die Gehaltsansätze für Richter der Gehaltsgruppe II werden von der achten bis einschließlich der zwölften Gehaltsstufe um je einen Vorrückungsbetrag angehoben.

Im Zuge der Neuordnung der Bezugsansätze und der Dienstzulagen für die Gehaltsgruppe II fällt außerdem die höhere Dienstzulage (47,5% von I/1) bereits ab dem ersten Jahr der Gehaltsstufe 13 an. Vergleiche § 68 a Abs. 1 Z 4 lit. b.

Zu Art. VII Z 3 (§ 66 Abs. 2 RDG):

Um den aufgetretenen Rekrutierungsproblemen und der Mehrbelastung zu begegnen, werden die Gehaltsansätze für die Gehaltsgruppe I in den Gehaltsstufen 1 bis 7 um jeweils 1 500 S angehoben. Weiters werden die Gehaltsstufen 8 bis 12 degressiv (zwischen 625 S und 125 S) angehoben.

Dadurch sollen die gestiegene Verantwortung und die größere Arbeitsbelastung für die dienstjüngeren Richter an Bezirksgerichten und Gerichtshöfen I. Instanz abgegolten werden.

Zu Art. VII Z 4 (§ 68 a Abs. 1 Z 4 RDG):

Im Zuge der Neugestaltung der Bezugsansätze für die Gehaltsgruppe II fällt auch die erhöhte Zulage um ein Jahr früher an.

Zu Art. VII Z 5 (§ 68 a Abs. 1 RDG):

Wegen der Anhebung des Gehaltsansatzes für die Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1 ist es notwendig,

die Prozentsätze für die Dienstzulage gemäß § 68 a Abs. 1 abzusenken, damit derselbe Schillingbetrag gebührt.

Zu Art. VII Z 6 (§ 68 a Abs. 3 RDG):

Wegen der Anhebung des Gehaltsansatzes für die Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1 ist es notwendig, den Prozentsatz für die Dienstzulage gemäß § 68 a Abs. 3 abzusenken, damit derselbe Schillingbetrag gebührt.

Zu Art. VII Z 7 (§ 68 a Abs. 4 RDG):

Durch die Änderung dieser Bestimmungen über die Dienstzulagen soll die in letzter Zeit erheblich gestiegene Justizverwaltungstätigkeit abgegolten werden. Erfasst sind von diesem Zuschlag zur Dienstzulage:

1. Gerichtsvorsteher an Bezirksgerichten mit mehr als drei, mehr als zehn bzw. mehr als zwanzig systemisierten Richterplanstellen; der Zuschlag ist nach der Zahl der systemisierten Richterplanstellen abgestuft,
2. Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz,
3. Vizepräsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz; für sie fällt der Zuschlag allerdings nur unter der Bedingung der „inhaltlichen Stellvertretung“ an, dh. wenn sie in Anwesenheit des Präsidenten Aufgaben des Präsidenten wahrzunehmen haben. Im Falle der bloßen Abwesenheitsvertretung gebührt dieser Zuschlag nicht.

Zu Art. VII Z 8 (§ 68 a Abs. 4 RDG):

Ab 1. Juli 1993 gebührt der Zuschlag zur Dienstzulage auch den Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichtshöfe II. Instanz. Zur Begründung des Zuschlages vergleiche Art. VII Z 7 (§ 68 a Abs. 4 in der Fassung ab 1. Jänner 1993).

Für die Vizepräsidenten des OLG fällt der Zuschlag allerdings ebenfalls nur unter der Bedingung der „inhaltlichen Stellvertretung“ an, dh. wenn sie in Anwesenheit des Präsidenten des OLG Aufgaben des Präsidenten wahrzunehmen haben. Im Falle der bloßen Abwesenheitsvertretung gebührt dieser Zuschlag nicht.

Wegen der Anhebung des Ansatzes in Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1, an die die Dienstzulagen und die Zuschläge zur Dienstzulage anbinden, ist es notwendig, den Prozentsatz für die Dienstzulage gemäß § 68 a Abs. 4 abzusenken, damit derselbe Schillingbetrag gebührt.

Zu Art. VII Z 9 (§ 66 e RDG):

Wegen der Anhebung des Ansatzes in Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1, an die die Aufwandsent-

schädigung anbindet, ist es notwendig, den Prozentsatz für die Aufwandsentschädigung gemäß § 68 e abzusenken, damit derselbe Schillingbetrag gebührt.

Zu Art. VII Z 10 bis 12 (§ 171 Abs. 3 bis 5 RDG):

Da die für die Abgeltung durch einen Zuschlag zur Dienstzulage maßgebenden Mehrbelastungen von Richtern des Dienststandes zu tragen sind bzw. in vollem Ausmaß zu tragen sein werden, soll sich der Zuschlag auf die Ruhegenußbemessung von Richtern, die vor dem 1. Jänner 1993 bzw. vor dem 1. Juli 1993 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und auf Hinterbliebene nach solchen Richtern nicht auswirken.

Zu Art. VII Z 13 (§ 173 Abs. 6 RDG):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Art. VIII Z 1 (§ 58 Abs. 6 PG):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Art. VIII Z 2 bis 4 (§ 66 Abs. 2 bis 4 PG):

Da die für die Abgeltung durch einen Zuschlag zur Dienstzulage maßgebenden Mehrbelastungen von Staatsanwälten des Dienststandes zu tragen sind bzw. in vollem Ausmaß zu tragen sein werden, soll sich der Zuschlag auf die Ruhegenußbemessung von Staatsanwälten, die vor dem 1. Jänner 1993 bzw. vor dem 1. Juli 1993 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und auf Hinterbliebene nach solchen Staatsanwälten nicht auswirken.

Zu Art. IX Z 1 und 2 (§ 67 Abs. 3 b bis 3 e BF-DO 1986):

Hinsichtlich der Neuregelung der Abfertigungsbestimmungen wird auf die korrespondierenden Erläuterungen im VBG verwiesen.

Zu Art. IX Z 3 (§ 76 Abs. 2 a BF-DO 1986):

Diese Bestimmung sieht Aliquotierungen der Zuschläge bei Inanspruchnahme der Gleitpension vor.

Zu Art. IX Z 4 (§ 95 d Abs. 4 BF-DO 1986):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. X Z 1 (§ 13 Abs. 3 Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz):

Diese Bestimmung regelt die Aliquotierung von Urlaubszuschuß und Weihnachtsgeld bei Inanspruchnahme der Gleitpension.

Zu Art. X Z 2 (§ 14 Abs. 4 Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz):

Diese Bestimmung sieht für Dienstnehmer, die nicht vollbeschäftigt sind, eine Aliquotierungsregelung bei der Gewährung von Deputaten vor.

Zu Art. X Z 3 bis 6 (§ 28 Abs. 1, Abs. 3 c, Abs. 4, Abs. 4 c und 4 d Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz):

Hinsichtlich der Neuregelung der Abfertigungsbestimmungen wird auf die korrespondierenden Erläuterungen im VBG verwiesen.

Zu Art. X Z 7 (§ 93 Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. XI Z 1 (§ 16 a Abs. 1 NGZG):

In Anbetracht des neuen § 30 a Abs. 6 GG 1956 ist § 16 a in der Weise zu ergänzen, daß eine doppelte Berücksichtigung (Ruhegenuß und Nebengebühreuzulage) vermieden wird.

Zu Art. XI Z 2 (§ 19 Abs. 4 NGZG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Art. XII (Art. XII Abs. 3 der 47. GG-Novelle):

Durch diese Ergänzung wird eine eindeutige Rechtsgrundlage für jene Ansprüche geschaffen, die für die vorübergehende Wahrnehmung der Betriebsaufgaben eines zweiten Arbeitsplatzes entstehen und nach den individuellen Bezügen des leistenden Beamten bemessen werden.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen nicht aufgenommen,

- denen kein bisheriger Text gegenübersteht,
- die nur Betragsänderungen, geänderte Numerierungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

alt

BDG 1979

Art. I Z 2:

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

1.3. Zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.1

für die Verwendung	Erfordernis
.....	
d) im auswärtigen Dienst	das Diplom der Diplomatischen Akademie, wenn keines der folgenden Hochschulstudien abgeschlossen wurde: rechts- oder staatswissenschaftliche Studien, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien der volkswirtschaftlichen oder der handelswissenschaftlichen Studienrichtung, Studien an der Wirtschaftsuniversität mit dem Abschluß durch das Doktorat der Handelswissenschaften;
.....	

Art. I Z 3:

2. VERWENDUNGSGRUPPE B (Gehobener Dienst)

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

2.1. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit.

neu

BDG 1979

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

1.3. Zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.1

für die Verwendung	Erfordernis
.....	
d) im auswärtigen Dienst	das Diplom der Diplomatischen Akademie in Wien oder das Abschlußzeugnis einer vergleichbaren ausländischen post-universitären Lehranstalt, wenn keines der folgenden Hochschulstudien abgeschlossen wurde: Studium der Rechtswissenschaften, Studium der Politikwissenschaft, sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium;
.....	

2. VERWENDUNGSGRUPPE B (Gehobener Dienst)

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

2.1. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die

1079 der Beilagen

23

alt

Gehaltsgesetz 1956**Art. II Z 1 bis 4:**

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

1. die Zeit, die in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes entweder in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt worden ist;

.....

4. die Zeit

.....

neu

Gehaltsgesetz 1956

erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulbildung ersetzt, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A oder für eine der Verwendungsgruppe A gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe erfüllt wird.

2.1 a. Das Erfordernis der Z 2.1 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969,
- b) erfolgreicher Abschluß einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 50/1974, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und
- c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985.

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

1. die Zeit, die in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes
 - a) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder
 - b) im Lehrberuf
 - aa) an einer inländischen öffentlichen Schule, Universität oder Hochschule oder
 - bb) an der Akademie der bildenden Künste oder
 - cc) an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule
 zurückgelegt worden ist;

.....

4. die Zeit

.....

- f) in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes in einem Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen Universität oder Hochschule, der Akademie der Bildenden Künste, der Österreichischen Nationalbibliothek,

alt

6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen B, L 2b, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2 oder in eine der im § 12 a Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden; die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Ernennungserfordernis gewesen ist,
- a) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer; hat der Beamte an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, und
- aa) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder
- bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt, so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen;

neu

einer wissenschaftlichen Einrichtung des Bundes oder eines Bundesmuseums eingegangen worden ist;

6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen B, L 2b, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2 oder in eine der im § 12 a Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums
- a) an einer höheren Schule oder
- b) — solange der Beamte damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat — an einer Akademie für Sozialarbeit
- bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppen A, L PA, L 1, S 1, H 1, PT 1, PT 2 (mit Hochschulbildung) oder für einen Richteramtsanwärter, Richter, Staatsanwalt oder Universitäts(Hochschul)assistenten Ernennungserfordernis gewesen ist,
- a) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer; hat der Beamte an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, und
- aa) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder
- bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

alt

- b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem in der Anlage festgesetzten Höchstausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

Art. II Z 5:

- § 13. (10) Der Monatsbezug des Beamten gebührt im halben Ausmaß, wenn
1. seine Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
 2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt.

Art. II Z 10 und 11:

- § 44. (2) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

	Hundertsatz
1. Staatsanwälte, soweit sie nicht unter Z 2 bis 6 angeführt sind	39,8
2. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft, die nicht unter Z 3 oder 4 angeführt ist,	
b) Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft ab dem zweiten Jahr nach dem Anfall der Gehaltsstufe 13	47,5

neu

so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstages zu berücksichtigen;

- b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem in der Anlage festgesetzten Höchstausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

- § 13. (10) Der Monatsbezug des Beamten gebührt im halben Ausmaß, wenn
1. seine Wochendienstzeit nach den §§ 50 a oder 50 b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
 2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt. In den Fällen der Z 2 ruht der Anspruch auf Haushaltszulage, soweit diese gemäß § 3 Abs. 3 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974, eine Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes bewirkt.

- § 44. (2) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

	Hundertsatz
1. Staatsanwälte, soweit sie nicht unter Z 2 bis 6 angeführt sind	37,22
2. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft, die nicht unter Z 3 oder 4 angeführt ist,	
b) Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft ab der Gehaltsstufe 13	44,42

26

1079 der Beilagen

alt

- 3. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft am Sitz eines Oberlandesgerichtes, soweit sie nicht unter Z 4 angeführt ist,
- b) Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt,
- c) Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg,
- d) Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft ... 58,4
- 4. a) Leiter der Staatsanwaltschaft Wien,
- b) Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft,
- c) Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur 69,4
- 5. Erste Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur 80,3
- 6. Leiter der Generalprokuratur 91,3

(3) Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I, die bei einer Justizbehörde in den Ländern verwendet werden, gebührt — beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I — ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 10,03% des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.

Art. II Z 14:

Aufwandsentschädigung

§ 45. Den Staatsanwälten gebührt eine Aufwandsentschädigung; sie beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

	Hundertsatz
1. Staatsanwälte der Gehaltsstufen 1 bis 3	1,46
2. Staatsanwälte der Gehaltsstufen 4 bis 6	1,75
3. alle übrigen Staatsanwälte	2,63

Art. II Z 16:

§ 82 c. (2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

neu

- 3. a) Leiter einer Staatsanwaltschaft am Sitz eines Oberlandesgerichtes, soweit sie nicht unter Z 4 angeführt ist,
- b) Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt,
- c) Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg,
- d) Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft ... 54,61
- 4. a) Leiter der Staatsanwaltschaft Wien,
- b) Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft,
- c) Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur 64,90
- 5. Erste Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur 75,09
- 6. Leiter der Generalprokuratur 85,38.

(3) Staatsanwälten der Gehaltsgruppe I, die bei einer Justizbehörde in den Ländern verwendet werden, gebührt — beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I — ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 9,38% des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.

Aufwandsentschädigung

§ 45. Den Staatsanwälten gebührt eine Aufwandsentschädigung; sie beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Staatsanwaltes der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1 für

	Hundertsatz
1. Staatsanwälte der Gehaltsstufen 1 bis 3	1,37
2. Staatsanwälte der Gehaltsstufen 4 bis 6	1,64
3. alle übrigen Staatsanwälte	2,50.

§ 82 c. (2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

alt

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagen-gruppe	im			
		Verwaltungs-dienst	Post-dienst	Postauto-dienst	Fernmelde-dienst
PT 1	S	Leiter einer Gruppe in einer Dion	—	—	Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
	1	—	—	Leiter der Postautoleitung Wien	Leiter des Fernmeldebetriebsamtes Wien, Graz oder Linz
	2	Leiter einer Abteilung in einer Dion	—	Leiter einer sonstigen Postautoleitung	Leiter eines sonstigen Fernmeldebetriebsamtes
	3	Leiter des Bilanz- und Prüfwesens in der GenDion	—	Postautodienst Controller A	Stellvertreter des Leiters eines Fernmeldebetriebsamtes
	3b	Referent A in der GenDion	—	—	—
PT 2	1	Referent A in einer Dion	Leiter eines Postamtes I. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Abteilung in einer Postautoleitung	Leiter der Technischen Stelle in einem Fernmeldebetriebsamt
	1b	Referent B in der GenDion, Referent B 1 in einer Dion	—	—	—
	2	Stellvertreter des Leiters des Rechenzentrums	Leiter eines Postamtes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) I	Leiter eines Betriebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines Betriebsbezirkes B in einem Fernmeldebetriebsamt

neu

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagen-gruppe	im			
		Verwaltungs-dienst	Post-dienst	Postauto-dienst	Fernmelde-dienst
PT 1	S	Leiter einer Gruppe in einer Dion	—	—	Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
	1	—	—	Leiter der Postautoleitung Wien	Leiter des Fernmeldebetriebsamtes Wien, Graz oder Linz
	2	Leiter einer Abteilung in einer Dion	—	Leiter einer sonstigen Postautoleitung	Leiter eines sonstigen Fernmeldebetriebsamtes
	3	—	—	Postautodienst Controller A	Stellvertreter des Leiters eines Fernmeldebetriebsamtes
	3b	Referent A in der GenDion	—	—	—
PT 2	S	Leiter des FGA	—	—	—
	1	Referent A in einer Dion	Leiter eines Postamtes I. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Abteilung in einer Postautoleitung	Leiter der Technischen Stelle in einem Fernmeldebetriebsamt
	1b	Referent B in der GenDion, Referent B 1 in einer Dion	—	—	—
	2	Stellvertreter des Leiters des Rechenzentrums	Leiter eines Postamtes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) I	Leiter eines Betriebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines Betriebsbezirkes B in einem Fernmeldebetriebsamt

alt

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagen-gruppe	im			
		Verwaltungs-dienst	Post-dienst	Postauto-dienst	Fernmelde-dienst
	2b	Referent B 2 in einer Dion	—	—	Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt
	3	Leiter der RZ-Planung	Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) II	Leiter eines Kabelmeß- und Instandhaltungsdienstes
	3b	Referent B 3 in einer Dion	—	—	—
PT 3	1	Anwendungsorganisator	Leiter eines Postamtes II. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) III	Leiter einer Planungsgruppe in einer Bau- und Planungsstelle
	1b	Referent B 4 in einer Dion	—	—	—
	2	Programmierer	Leiter eines Postamtes II. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) IV	Meßspezialist
	3	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) V	Systemtechniker/OES im Turnusdienst mit regelmäßigem Nachtdienst
PT 4	1	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse Stufe 4b	—	Heimaufsicht in einem Lehrlingswohnheim
PT 5	1	—	Leiter eines Postamtes III. Klasse	—	—

neu

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagen-gruppe	im			
		Verwaltungs-dienst	Post-dienst	Postauto-dienst	Fernmelde-dienst
	2b	Referent B 2 in einer Dion	—	—	Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt
	3	Leiter der RZ-Planung	Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) II	Leiter eines Kabelmeß- und Instandhaltungsdienstes
	3b	Referent B 3 in einer Dion	—	—	—
PT 3	1	Anwendungsorganisator	Leiter eines Postamtes II. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) III	Leiter einer Planungsgruppe in einer Bau- und Planungsstelle
	1b	Referent B 4 in einer Dion	—	—	—
	2	Programmierer	Leiter eines Postamtes II. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) IV	Meßspezialist
	3	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postautostelle (bzw. Postgarage) V	Systemtechniker/OES im Turnusdienst mit regelmäßigem Nachtdienst
PT 4	1	—	Leiter eines Postamtes II. Klasse, Stufe 4 b	—	Heimaufsicht in einem Lehrlingswohnheim
PT 5	1	—	Leiter eines Postamtes III. Klasse	—	—

alt

Die in der Tabelle verwendeten Abkürzungen bedeuten:

1. „Dion“: Post- und Telegraphendirektion,
2. „GenDion“: Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
3. „OES“: Österreichisches elektronisches System (Österreichisches digitales Telefonsystem) und
4. „RZ“: Rechenzentrum.

Art. II Z 17:

§ 82 c. (4) Durch die für die Verwendungsgruppe PT 1 vorgesehene Dienstzulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Jeweils die Hälfte dieser Dienstzulage gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

Art. II Z 19:

§ 85. Zulagen, auf die ein Beamter am 13. März 1938 auf Grund des § 14 des Gehaltsgesetzes 1927, BGBl. Nr. 105/1928, Anspruch hatte, gebühren ihm neben dem Monatsbezug in gleicher Höhe mit der Maßgabe weiter, daß die Schillingbeträge als Schillingbeträge im Sinne des Schillinggesetzes, StGBI. Nr. 231/1945, zu gelten haben. Die Bestimmungen der §§ 6, 7, 13, 14, 21, 22, 23 und 27 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 85 a. Die nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechneten Zeiträume sind der für die Bemessung der Dienstzulage in der Verwendungsgruppe W 3 maßgebenden Dienstzeit zuzurechnen, wenn unmittelbar vor den nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes angerechneten Zeiträumen und nach dem 27. April 1945 eines der im § 73 Abs. 2 bezeichneten Dienstverhältnisse bestand:

Art. II Z 20:

§ 87. Ergänzungszulagen, die nach § 68 des Gehaltsüberleitungsgesetzes gewährt wurden, sind nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsbezuges zufolge der Überleitung gemäß § 83 sowie durch Vorrückung, Zeitvorrückung, Anfall einer Dienstalterszulage, Beförderung oder Überstellung nach diesem Bundesgesetz einzuziehen.

neu

Die in der Tabelle verwendeten Abkürzungen bedeuten:

1. „Dion“: Post- und Telegraphendirektion,
2. „GenDion“: Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
3. „OES“: Österreichisches elektronisches System (Österreichisches digitales Telefonsystem) und
4. „RZ“: Rechenzentrum.

§ 82 c. (4) Durch die für die Verwendungsgruppe PT 1 und für die Dienstzulagengruppe S der Verwendungsgruppe PT 2 vorgesehene Dienstzulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Jeweils die Hälfte dieser Dienstzulage gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

30

1079 der Beilagen

alt

Art. II Z 22:

§ 91. (2) Abs. 1 gilt nicht für die im Abschnitt X enthaltenen Zitierungen, soweit sie nicht im § 85 d enthalten sind.

Art. II Z 23:

§ 92. (1) Die Bestimmungen der auf Grund des Gehaltsüberleitungsgesetzes erlassenen Verordnungen besoldungsrechtlichen Inhaltes bleiben, soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Widerspruch stehen, als Bundesgesetz in Geltung. Sie treten in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem entsprechende, auf Grund dieses Bundesgesetzes im Verordnungsweg erlassene Regelungen Geltung erlangen.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz Begriffe des Gehaltsüberleitungsgesetzes durch neue Begriffe ersetzt, sind bei Anwendung der gemäß Abs. 1 aufrecht bleibenden Bestimmungen die neuen Begriffe zu verwenden.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

Art. II Z 24:

Übergangsbestimmung zu § 12

Art. II Z 25:

§ 94 a. Wenn es für den Lehrer günstiger ist, sind in der Zeit vom 1. September 1992 bis zum 31. Jänner 1993 anstelle des § 58 Abs. 5, des § 59 Abs. 7 bis 13 und

neu

§ 91. (2) Abs. 1 gilt nicht für die in den §§ 90, 92 und 93 Abs. 9 Z 5 enthaltenen Zitierungen.

Übergangsbestimmungen zu § 12

§ 92. (1) Wurde ein früheres Bundesdienstverhältnis des Beamten wegen Ausgliederung der Einrichtung, an der er tätig war, aus dem Bund beendet und hat der Beamte im Rahmen eines Dienstverhältnisses weiterhin an derselben Einrichtung Dienst versehen, so ist die Zeit dieses späteren Dienstverhältnisses bei der Festsetzung des Vorrückungstages wie eine Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft zu behandeln.

(2) Eine Berücksichtigung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. dem Beamten aus Anlaß der Ausgliederung die Möglichkeit eingeräumt worden ist, seinen Dienst an der ausgegliederten Einrichtung weiterhin im Rahmen eines Bundesdienstverhältnisses auszuüben, und er sich für die Beendigung des Bundesdienstverhältnisses entschieden hat oder
2. der Beamte nicht innerhalb von drei Jahren nach Beendigung dieses Bundesdienstverhältnisses ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingegangen ist oder
3. der Beamte beim Ausscheiden aus dem Bundesdienst eine Abfertigung erhalten und diese dem Bund nicht zurückgezahlt hat.

alt

des § 60 Abs. 3 in der geltenden Fassung, § 58 Abs. 5, § 59 Abs. 7 und 8 und § 60 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. August 1992 geltenden Fassung anzuwenden.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. III Z 1 bis 4:

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

1. die Zeit, die in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes entweder in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt worden ist;

.....

4. die Zeit

.....

6. bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppen a, b, I pa, I 1, I 2, k 1 oder k 2 aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragsbedienstete den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden,

neu

Vertragsbedienstetengesetz 1948

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

1. die Zeit, die in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes
 - a) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder
 - b) im Lehrberuf
 - aa) an einer inländischen öffentlichen Schule, Universität oder Hochschule oder
 - bb) an der Akademie der bildenden Künste oder
 - cc) an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule
 zurückgelegt worden ist;

.....

4. die Zeit

.....

- f) in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes in einem Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen Universität oder Hochschule, der Akademie der Bildenden Künste, der Österreichischen Nationalbibliothek, einer wissenschaftlichen Einrichtung des Bundes oder eines Bundesmuseums eingegangen worden ist;
-
6. bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppen a, b, I pa, I 1, I 2, k 1 oder k 2 aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums
 - a) an einer höheren Schule oder
 - b) — solange der Vertragsbedienstete damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat — an einer Akademie für Sozialarbeit
 bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragsbedienstete den Abschluß dieser Ausbildung hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahme-

32

1079 der Beilagen

alt

der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeerfordernis gewesen ist,

a) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer; hat der Vertragsbedienstete an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium abgeschlossen, und

aa) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder

bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen;

b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem in der Anlage festgesetzten Höchstausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

neu

genehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Vertragsbediensteten in einer der Entlohnungsgruppen a, I pa oder I 1 oder für den Vertragsassistenten Aufnahmeerfordernis gewesen ist,

a) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer; hat der Vertragsbedienstete an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium abgeschlossen, und

aa) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder

bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,

so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen;

b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem in der Anlage festgesetzten Höchstausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

alt

Art. III Z 5:

§ 35. (3 b) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung einem Vertragsbediensteten auch dann, wenn das Dienstverhältnis

1. mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und
 - a) bei Männern nach der Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach der Vollendung des 60. Lebensjahres oder
 - b) wegen der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Vertragsbediensteten gekündigt wird oder
2. wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Vertragsbediensteten gekündigt wird.

Art. III Z 7:

Übergangsbestimmung zu § 26

Art. III Z 9:

§ 73 c. Wenn es für den Vertragslehrer günstiger ist, sind in der Zeit vom 1. September 1992 bis zum 31. Jänner 1993 anstelle des § 41 Abs. 5 bis 12 und des § 44 a Abs. 1 und 5 in der geltenden Fassung, § 41 und § 44 a Abs. 1 und 5 in der bis zum Ablauf des 31. August 1992 geltenden Fassung anzuwenden.

Richterdienstgesetz**Art. VII Z 5 und 6:**

§ 68 a. (1) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

neu

§ 35. (3 b) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung einem Vertragsbediensteten auch dann, wenn das Dienstverhältnis

1. mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und
 - a) bei Männern nach der Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach der Vollendung des 60. Lebensjahres oder
 - b) wegen der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
2. wegen Inanspruchnahme
 - a) einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
 - b) einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung
 durch den Vertragsbediensteten gekündigt wird.

Übergangsbestimmungen zu § 26

§ 73 c. Eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit einem Vertragslehrer, dem der Bund die Möglichkeit einräumt, im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem ausländischen Rechtsträger

1. an einer zweisprachigen Schule im Ausland zu unterrichten oder
 2. in der Betreuung und Unterstützung von Deutschlehrern im Unterricht an Schulen im Ausland oder in der Aus- und Fortbildung solcher Lehrer tätig zu sein,
- gilt nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 4.

Richterdienstgesetz

§ 68 a. (1) Die Dienstzulage beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

alt

Hundertsatz

1. Richteramtsanwärter ohne Prüfung	6,1
2. Richteramtsanwärter mit Prüfung	9,2
3. Richter, soweit sie nicht unter Z 4 bis 8 angeführt sind	31,0
4. a) Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, b) Richter der Gehaltsgruppe II ab dem zweiten Jahr nach dem Anfall der Gehaltsstufe 13	47,5
5. a) Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz, soweit sie nicht unter Z 6 angeführt sind, b) Vizepräsidenten eines Oberlandesgerichtes, c) Richter der Gehaltsgruppe III bis einschließlich der Gehaltsstufe 12	58,4
6. a) Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, b) Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, c) Richter der Gehaltsgruppe III ab der Gehaltsstufe 13	69,4
7. a) Präsidenten eines Oberlandesgerichtes, b) Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes	80,3
8. Präsident des Obersten Gerichtshofes	91,3

(3) Richtern, die auf eine Planstelle eines Gerichtshofes erster Instanz ernannt sind und dort verwendet werden oder zur Dienstleistung zu einer anderen Justizbehörde in den Ländern zugeteilt sind, gebührt — beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I — ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 10,03 vH des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe 1.

Art. VII Z 9:

Aufwandsentschädigung

§ 68 e. Den Richtern gebührt eine Aufwandsentschädigung; sie beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

Hundertsatz

1. Richter der Gehaltsstufen 1 bis 3	1,46
2. Richter der Gehaltsstufen 4 bis 6	1,75
3. alle übrigen Richter	2,63

neu

Hundertsatz

1. Richteramtsanwärter ohne Prüfung	5,70
2. Richteramtsanwärter mit Prüfung	8,60
3. Richter, soweit sie nicht unter Z 4 bis 8 angeführt sind	28,99
4. a) Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien, b) Richter der Gehaltsgruppe II ab der Gehaltsstufe 13	44,42
5. a) Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz, soweit sie nicht unter Z 6 angeführt sind, b) Vizepräsidenten eines Oberlandesgerichtes, c) Richter der Gehaltsgruppe III bis einschließlich der Gehaltsstufe 12	54,61
6. a) Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, b) Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, c) Richter der Gehaltsgruppe III ab der Gehaltsstufe 13	69,40
7. a) Präsidenten eines Oberlandesgerichtes, b) Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes	75,09
8. Präsident des Obersten Gerichtshofes	85,38

(3) Richtern, die auf eine Planstelle eines Gerichtshofes erster Instanz ernannt sind und dort verwendet werden oder zur Dienstleistung zu einer anderen Justizbehörde in den Ländern zugeteilt sind, gebührt — beginnend mit der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe I — ein Zuschlag zu ihrer Dienstzulage im Ausmaß von 9,38 vH des Gehaltes eines Richters der Gehaltsstufe 1 der Gehaltsgruppe I.

Aufwandsentschädigung

§ 68 e. Den Richtern gebührt eine Aufwandsentschädigung; sie beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes eines Richters der Gehaltsgruppe I, Gehaltsstufe 1:

Hundertsatz

1. Richter der Gehaltsstufen 1 bis 3	1,37
2. Richter der Gehaltsstufen 4 bis 6	1,64
3. alle übrigen Richter	2,50

alt

Art. VII Z 10:

§ 171. (3) Die Abs. 1 und 2 gelten für Hinterbliebene nach solchen Richtern für die Bemessung des Versorgungsgenusses.

Pensionsgesetz 1965**Art. VIII Z 2:**

§ 66. (2) Abs. 1 gilt für die Hinterbliebenen nach solchen Staatsanwälten für die Bemessung des Versorgungsgenusses.

Bundesforste-Dienstordnung 1986**Art. IX Z 1:**

§ 67. (3 b) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung einem Bediensteten auch dann, wenn das Dienstverhältnis

1. mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und
 - a) bei Männern nach der Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach der Vollendung des 60. Lebensjahres oder
 - b) wegen der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Bediensteten gekündigt wird oder
2. wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Bediensteten gekündigt wird.

Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz**Art. X Z 3:**

§ 28. (1) War der Dienstnehmer ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer beim Bund oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei

neu

§ 171. (3) Bei Richtern, die vor dem 1. Jänner 1993 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist der im § 68 a Abs. 4 in der Fassung des Art. VII Z 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 vorgesehene Zuschlag zur Dienstzulage der Bemessung des Ruhegenusses nicht zugrunde zu legen.

Pensionsgesetz 1965

§ 66. (2) Bei Staatsanwälten, die vor dem 1. Jänner 1993 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist der im § 44 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. II Z 12 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 vorgesehene Zuschlag zur Dienstzulage der Bemessung des Ruhegenusses nicht zugrunde zu legen.

Bundesforste-Dienstordnung 1986

§ 67. (3 b) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung einem Bediensteten auch dann, wenn das Dienstverhältnis

1. mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und
 - a) bei Männern nach der Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach der Vollendung des 60. Lebensjahres oder
 - b) wegen der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Bediensteten gekündigt wird oder
2. wegen Inanspruchnahme
 - a) einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
 - b) einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Bediensteten gekündigt wird.

Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz

§ 28. (1) War der Dienstnehmer durch eine bestimmte Zeit ununterbrochen beim Bund oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung

alt

Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Das Mindestausmaß der Abfertigung beträgt nach drei vollendeten Dienstjahren 12 vH des Jahresentgeltes und erhöht sich für jedes weiter vollendete Dienstjahr um 4 vH bis zum vollendeten 25. Dienstjahr. Ab dem vollendeten 40. Dienstjahr erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 3 vH.

Art. X Z 5:

§ 28. (4) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn

1. Dienstnehmer

- a) bei Erreichen oder nach Überschreiten der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder
- b) wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder

.....
das Dienstverhältnis auflösen. Die Abfertigung nach der Z 2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor.

Nebengebühreuzulagengesetz

Art. XI Z 1:

§ 16 a. (1) Dem Beamten, der eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972 bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im

neu

des Dienstverhältnisses oder wenn dieses unter Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung beim Bund mit einem im § 253 c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortgesetzt wird, eine Abfertigung. Das Mindestausmaß der Abfertigung beträgt nach drei vollendeten Dienstjahren 12 vH des Jahresentgeltes und erhöht sich für jedes weiter vollendete Dienstjahr um 4 vH bis zum vollendeten 25. Dienstjahr. Ab dem vollendeten 40. Dienstjahr erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 3 vH.

§ 28. (4) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn

1. Dienstnehmer

- a) ab Erreichung der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder
- b) wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
- c) wegen Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder

.....
das Dienstverhältnis auflösen. Die Abfertigung nach der Z 2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor.

Nebengebühreuzulagengesetz

§ 16 a. (1) Dem Beamten gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten für eine vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand bezogene Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956, wenn der

alt

Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Verwendungszulage bezogen hat.

47. Gehaltsgesetz-Novelle

Art. XII:

XII. (3) Die Ansprüche nach Abs. 1 sind ab 1. Juli 1988 mit jenem Schillingbetrag oder mit jenem Hundertsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung zu bemessen, mit denen sie für den Juni 1988 zu bemessen waren.

neu

Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keinen Anspruch auf eine solche Verwendungszulage gehabt hat und die Verwendungszulage nicht nach § 30 a Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 ruhegenußfähig ist.

47. Gehaltsgesetz-Novelle

XII. (3) Die Ansprüche nach Abs. 1 sind ab 1. Juli 1988 mit jenem Schillingbetrag oder mit jenem Hundertsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung zu bemessen, mit denen sie für den Juni 1988 zu bemessen waren. Ansprüche nach Abs. 1, die bis zum 1. Juli 1988 nach den individuellen Bezügen bemessen worden sind, sind weiterhin auf diese Weise zu bemessen.